

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА
ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

147
Der Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johann Casimir / vnd Herrn Johann Ernsten / Gebrüdere / Herzogen zu Sachsen / Landgraffen in Thüringen / vnd Marggraffen zu Meissen / Hofgerichts Ordnung / Welcher gestalt dasselbe Jährlich / zu vier vnterschiedenen Zeiten / zu Coburg gehalten / vnd darinnen allenhalben verfahren werden soll /

ANNO M. D. XCVIII,
auffgerichtet.



Ezech: 18.

Iustus faciens Iudicium & Iustitiam, &c
Vivendo vivet, & non morietur.



2. Chron: am 19.

Sehet zu/ ihr Richter/ was ihr thut/ denn
ihr haltet das Gerichte nicht den Menschen/
Sondern dem HErrn/ Und Er ist mit euch
im Gerichte/ Darumb laffet die Furcht des
HErrn bey euch sein / vnd hütet euch/ vnd
thut/ Denn bey dem HErrn/ vnserm Gott/
ist kein Vnrecht / noch ansehen der Personen/
noch annemen des Beschencks/ &c.



155
1496.



Un Gottes Gna-
den/ Wir Johann Casimir/
vnd Johann Ernst/ Gebrüdere/ Herzo-
gen zu Sachsen / Landgraffen in Düringen / vnd
Marggraffen zu Meissen / Entbieten allen vnd
jeglichen / vnsern Prelaten/ Graffen/ Herren/ denen
von der Ritterschafft/ Rächten/ Amptleuten/ Ampts-
vorwesern/ Schössern/ Schultheissen/ Gletsleuten/
Casinern/ Gentgraffen/ auch Burgermeistern/ vnd
Rächten der Städte/ Gemeinden/ vnd allen andern/
Vnsern Vnterthanen vnd Verwandten / vnsern
Gruf/ Gnade vnd alles guts zuuorn / Ehrwürdige/
Wärdige/ Wolgeborne/ Edle/ Hochgelahrte / Lieben
andächtige/ Rächte/ vnd Getrewen.

Wir tragen keinen zwenffel/ ir werdet euch gehor-
samlich zuerinnern wissen / welcher massen die Hoch-
geborne Fürsten/ Herr Johann Friderich / der Mitt-
ler/ vnd Herr Johann Wilhelm / Gebrüdere/ Herzo-
gen zu Sachsen / Landgraffen in Düringen / vnd
Marggraffen zu Meissen / vnser gnediger geliebter
A ij Herr

Herr Vater/ vnd Vetter/ Christmilder gedechtnuß/
Anno 66. der weniger zahl/ ein Hofgericht zu Tenna
besetzt / vnd dasselbe mit einer gewissen Hofgerichts-
ordnung versehen/ dardurch/ Gott lob/ irer GG. vnd
unsere Lande / Fürstenthumb / vnd derselben In-
wohner/ bey Frid vnd Recht erhalten/ auch mennig-
lichen die *Justitia*, in guter ruh vnd einigkeit mitge-
theilet vnd *distribuiert* worden. Wiewol wir nun von
zeit der Landestheilung / vnd nach absterben ihrer
GG. mit den auch Hochgebornen Fürsten / Herrn
Friederich Wilhelm / Vormunden / vnd der Chur
Sachsen *Administratorem*, vnd Herrn Johannsen/
Gebrüder/ Herzogen zu Sachsen/ etc. vnsern freund-
lichen lieben Vettern/ Brüdern vnd Gevätern/ be-
rührt Hofgerichte *communibus sumptibus*, vnd auff
gleichen Vnkosten vnderhalten / Diweil aber der
Erffurdische Haupttheilungs Abschiedt / den 6. No-
vemberis, Anno 72. auffgerichtet/ vnter andern klar *dis-*
ponirt: Do einem oder dem andern theil/ nach erlang-
ter mündigkeit/ in solcher *communione* vñ gemeinschafft
dieses/ vnd anderer stücke/ ferner zu vorbleiben/ vngele-
gen seyn würde / Das es als dann einem jedern frey-
stehen / die Theilung zubegeren/ vnd in seinen Gebie-
ten/ wie sich gebüret/ nach notturfft besendere Hof-
gericht anzustellen / So haben wir vns mit iren LD.
nach deroselben beschehenen auffkündigung/ vnlangst

freunds

freundlich dahin verelnigt/ Dasz hinführo jeder theil/
in seinen Landen / ein sonderbare Hofgericht vnd
Schöpffenstuel für sich bestellen vnd auffrichten solte.

Derowegen wir Gebrüdere/ mit etlicher auß vn-
ser beydersents getrewen Ritter: vnd Landschaft/
raht vnd bedencken / auch außzulassung erwehntes
Haupttheilungs Abschiedes/ vnd dessen einverleibten
Kaiserlichen *Decrets*, ein Hofgericht vnd Schöpffen-
stuel zu Coburgk anzuordnen beschlossen/ Damit vn-
sere beydersents Lande vñ Fürstenthumb weniger nit/
als bey vnsern löblichen/ nun mehr in Gott ruhenden
Vorfahren geschehen/ bey Friede/ Ruhe vnd Einigkeit
bleiben/ vnd menniglich/ von Inländischen vnd Auß-
wertigen/ bey vns / vnsern Rächten/ Amptleuten vnd
vnd Bevelichhabern / Gericht vnd Gerechtigkeit er-
langen vnd bekommen/ auch die vnserigen in ihren ge-
schefften/ gewerben vnd anliegen/ der billigkeit gemess/
desto bequemlicher vnd schleuniger gefördert werden
möchten.

Wann wir dann/ als diser Ort von Gott fürge-
setzte ordentliche Obrigkeit / solchem löblichen/ heilsa-
men vnd nohtwendigen werck/ mit würcklicher vollzie-
hung / nun mehro nachzugehen vns schuldig erken-
nen/ auch für vns selbst geniegt seyn.

A iij

Als

Als haben wir uns einer Hofgerichtsordnung/
wie die in unsern beydersents/von seiner Allmacht/der
Röm: Kay: May: unserm allergnedigsten Herrn/
vnd dem heiligen Reich / vorliehenen Landen vnd
Fürstenthum hinführo gehalten werden sol/Brüder-
lichen vereinigt vnd verglichen / die wir zwar auß der
vorigen vnd alten gezogen/Aber doch / weil inmittelst
über solche wolgemeinte Ordnung / vielfaltige unges-
wisse disputirliche gebrauch / *confusiones*, vnd mangel
mit eingeschlichen / darob sich unsere getreue Lands-
schafft bisshero/auff Landtagen vnd andern zusamen-
kunfften/nicht ohne erhebliche ursache beschweret/vnd
uns derowegen vntertheniglichen ersucht vnd gebet-
ten/das wir zu erhaltung gleichförmiger Proceß/ ge-
bürlich einsehen fürnehmen/anstellen/vnd die dinge zu
rechter richtigkeit bringen lassen wolten. So haben
wir dieselbige unsern beydersents Rächten zu *revidiren*
übergeben / vnd damit nicht alleine die *Justitia* schleunig
administriret, sondern auch menniglichen *aqua lance*,
ohne *respect*, mitgetheilet werden möge/so vil mög-
lich vñ thunlich/in eine gewisse Ordnung zuverfassen/
vnd uns vnterthenig fürzutragen/gnedig anbefohlen.

Vnd nach deme wir befunden/das dieselbige dem
Rechten / vnd üblichen/ diser Lande/Ordnungen ge-
mess/auch darfür achten/ es solle dardurch das Recht
schleunig befördert / der vergeblich Vnkost verhütet/
vnd

vnd allen eingeriffenen mangeln der weitläufftigern
Proceß/wo nicht genzlich/doch mehrern theils abge-
holffen werden. So thun wir dieselbe hiermit/
durch offenen druck/*publiciren* vnd verkündigen / auff
das derselben Inhalt menniglichen bekandt werde/
vnd sich niemandt der vnwissenheit zuentschuldigen.

Darneben wollen wir hiemit gnediglich zugelas-
sen vnd geordnet haben/weil wir weniger nicht einen
Schöpffenstuel allhier bestellet / bey welchem sich vn-
sere Landschafft in Burglichen vnd Peynlichen sa-
chen / des Rechten hinfüro erholen / vnd belernen
sollen / Das die *Doctores*, vnd gelahrte *Assessores*,
in solchem unserm Hofgericht / nicht allein den einge-
sessenen/Sondern auch jederman / auff zugeschickte
Gerichts *Acten* vnd Fragen / vnverhindert der or-
dentlichen Hofgerichts sachen/sprechen mögen.

Damit auch alles desto ordentlicher / klärer vnd
verständlicher seyn möge / Haben wir dise Ordnung
in zwey Theil verfassen lassen / Nemlich also / Das in
dem ersten/von zeit/des Hofgerichts Personen/so dar-
zu gebraucht / derselben Ampt / vnd was für recht da-
rinnen zuhalten / Aber in dem andern vnd zwenten
Theil/von dem Gerichtlichen Proceß/wie derselbe an-
zustellen vnd zuverföhren *tractiret* vnd gehandelt
werden solle.

Zweyfelt vns auch gar nicht / wir werden / Vor
mittelt Götlicher Verlehnunge / fürzlich im werck
spüren / es solle dises Hofgericht der rechtlichen auß
übung aller sachen ein merkliche färdernuß brin
gen / Vnd vnserm beyderseits wesentlichen Naktstü
ben viler händel / die sonst dahin hetten gelangen
müssen / erleichtern / vnd entheben / nicht ohne grossen
nuß vnd frommen der Vnterthanen / vnd aller an
dern in gemein / die Gerichts vnd Rechts in vnsern
Landen / bedürffen.

Demnach gebieten wir allen vnd jeden / vnserer
Fürstenthumb vnd Lande / Vnterthanen / angehörig
en / vnd darinnen begüterten / auch den jenigen / so an
disem vnserm Hofgerichte rechtlich zuhandlen / oder
künfftig zuhandlen bekommen mögen / hiermit ernst
lich / daß sie diser vnser Ordnung / in allen ihren Pun
kten vnd Articuli / durchauß geleben / vnd sich densel
ben gemess erzeigen / die wir auch selbst gebürlich hal
ten wollen / Inmassen dann vnser / zu jederzeit geord
nete Hofrichter / vnd Besizer schuldig seyn sollen / ob
dise Ordnung vestigklich zuhalten / vnd fleissig auff
sehen zuhaben / damit solcher durch sie selbst / die Par
teyen / *Advocaten*, *Procuratorn*, *Gerichtschreibere* /
Bothen / vnd andere / dem Gericht verwandt / stracks
vnd vnweigerlich nachgegangen werde. Vnd da sie
in deme / bey einem oder mehr / auff ihr vnderfagen /
keine

keine gebürliche Folge haben köndten / solches förder
lichst an Vns gelangen zulassen / Wollen wir vns ge
gen den Vngehorsamen / mit gebürlicher vnd ernstli
cher Straffe / deromassen erzeigen / das menniglichen
zu spüren / daß wir dise vnser Ordnung / ohne alle
zerrüttung / vnd vnvorbrüchlich gehalten / auch schüt
zen vnd handhaben wollen. Doch behalten wir
Vns / vnd vnsern Nachkommen / hiermit außstrücklich
bevor / dise vnser Ordnung (do es künfftiger zeit die
notturfft also erfordern würde) zuerkleren / zuverbess
ern / zu mehrern / zu mindern / oder auch ganz abzu
thun / alles nach gelegenheit der Zeit / der Läuße /
vnd da es Vns / oder vnser Nachkommen beduncken
würde / nützlich vnd gut seyn / Darnach sich mennig
lich / vnd ein jeder insonderheit zurichten.

Zu vhrkund haben wir dise vnser Ordnung
mit vnsern *Secreten* besigeln vnd bekräftigen lassen /
Datum den 22. May / Nach Christi vnser
lieben *HERN* vnd Seligmachers Geburt / Im
Jahr Tausent / fünffhundert / Acht vnd Neun
zigsten.

B

Der



Der Erste Theil.

Von der Zeit/ des Hofgerichts Verso-
nen/ so darzu gebraucht/ Derselben Ampt/
Vnd was für Recht darinnen gehalten
werden soll.

I.

Wo/ vnd an welchem Ort/ vnser gemein Hof-
gericht wesentlich solle gehalten werden.

Es soll dieses vnser gemein Hofgerichte jederzeit zu Co-
burg/ innsonderheit darzu deputirter Hofgerichtes Stuo-
ben/ gehalten werden/ Jedoch vorbeheltlich/ da es erhebe-
licher Ursachen wegen zu vorrückten/ oder zu vorendern/ das sol-
ches Uns/ oder vnsern Nachkommen/ bevor/ vnd frey stehe.

II.

Was für Personen/ vnd wie viel im Hof-
gericht sitzen sollen.

In diesem vnserm Hofgerichte sollen sitzen sieben Perso-
nen/ Als: viere vom Adel/ darunter ein Hofrichter/ vnd
drey Belahrte/ der jedlicher auff seinen Standt erfahren/
geübt/

7. Personen

W ij

geübt/

gedbt/auffrichtig vnd vorstendig sey/die Wir Gebrüdere/unsere Erben vnd Nachkommen/ieso vnd künfftig/auff zutragende vorenderunge der Personen/ Doch weil es ein gemein Hofgericht/alternative, vnd wechselseitig/zusehen vnd anzuordnen/wacht haben sollen vnd wollen.

III.

Zu welcher Zeit/ vnd wie oft das Gerichte gehalten werden sol.

Das Erste/ Montags nach Oculi.

Das Andere/ Montags nach Viti.

Das Dritte/ Montags nach Egidij.

Das Vierte/ Montags nach dem ersten Sonntag des Advents.

Vnd soll vff nechstkünfftigen Montag nach Egidij, mit solchem Hofgericht angefangen werden.

IIII.

Von des Hofrichters vnd Besizers Ampt/
Auch wenn sie ankommen sollen.

Unsere Hofrichter vnd Besizer/ sollen dise/ihnen zuge-
setzte Hofgerichts Ordnung/engentlich wissen vnd vor-
stehen/ Der gemeinen beschriebenen Kayserlichen vnd
Sachsischen/ oder sonsten Landtüblichen Rechte/ wohl kündig
vnd erfahren sein/ Jedesmahls auff den Abend/ zeitlich vor dem
ersten Gerichts Tage/ zur stette erscheinen/ damit derselbe nicht
vorgeblich vorfließe/ Des Gerichts getrewlich/ vnd mit allem
fleiß aufwarten/ Als im Sommer des Morgens umb Sieben/
Im Winter zu Achte/ bis umb Zehen/ Nach Mittage aber/ von
Ein

Ein bis auff Vier Vhrn/ Vnd sich daran nichts anders/denn
Ehehafft verhindern oder abhalten lassen/Auch einer jedern Par-
teyen Sache engentlich einnehmen/vorstehen/ vnd betrachten/
damit niemandt vorlezt/oder zur vnbilligkeit beschweret werde/
Desgleichen solle auch der Hofrichter/ sampt einem Theil der
Besizer/sich beflieffigen/ die strittigen Rechtsfertigungen in der
Güte zuvertragen/vnd benzuliegen/ Oder aber/do sich in der ver-
hör/ die Sachen ahn ihnen selbst klar vnd richtig/ vnd das von
dem einen Theil nur vorgebliche vnd mutwillige Vorschleifs-
funge gesucht/würden befinden/ denselben durch Abschiede vnd
Decreta, abhelffen/ Wegen der andern aber/die nicht so klar vnd
richtig/ das denselben durch Abschiede abzuheffen/ neben den
Rechtsgelehrten/ vff der Parteyen vor: vnd einbringen/ vnd wo
die Güte nicht stadt haben mag/ ordentlich Erkentnus vnd Bro-
theil/one einige sonderbare affection, bey ihren Pflichten/schleus-
nig ergehen lassen/ Vnd inn vorfertigung des Urtheils/ sol der
Hofrichter die Umbfrage halten/ Die Besizer aber ohne weita-
leufftigkeit/vnd vnnötiges disputiren, cathegoricè, ire meinung
entdecken/ auch der Hofrichter darauff schliessen.

Wo ferne aber die Vota paria, mag der Hofrichter die
Umbfrag/nach gelegenheit der Sachen/erwidern/vnd im fall
dieselben nochmahls gleichstimmig/den Ausschlag durch sein Vo-
tum ertheilen.

Darneben sollen die temerè litigantes, wann sonderlich
eine grosse halstarrigkeit bey ihnen vormercket wirdet/ vber die
Expensen, in eine straff/ halb dem Fisco, die andere helfft dem
Part/condemniert, vnd vortheylet werden. Darunder aber die
jenigen/die zu ihrer Rechtsfertigung vernünftige vnd erhebliche
Vrsachen gehabt/ Oder auß vnvorsichtigkeit/ mangelung des
verhofften beweißes/vnd auß andern derogleichen vmbstenden/
der Sachen verlüstigt erkandt worden/nicht verstanden oder ges-
meinet sein sollen. Do auch der Hofrichter/ oder Besizer/ einer

oder der andern Partey/ mit Sippschafft verwandt/ oder sonst
zugethan/ das er im Rechten reculiret werden möchte/ Oder in
der selben Sachen einem Theil advociret vnd consuliret, So sol
er sich der selben Sachen/ bey vorfassunge des Urtheils/ vnd son
st mit einreden/ auch ohnermanet/ genzlich entschlahen/ Die
Ursachen dem Hofrichter/ vnd andern Beysizern anmelden/ vnd
sich darauff von der Handlung absondern. Desgleichen/ so lang
er zum Hofrichter oder Assessor, gebraucht/ in den daselbst an
hengigen Sachen/ oder so künfftig anhengig gemacht werden
möchten/ alles consulirens vnd advocirens enthalten.

V.

Endt des Hofrichters vnd Beysizere.

Unsere Hofrichter vnd Beysizere sollen geloben vnd schw
ren/ daß sie an diesem Hofgerichte/ dem Rechten nach/ wie
das jedes Orts vbliehen / vnd dieser Hofgerichts Or
dnunge gemess/ ihrem besten verstande nach/ menniglichem/ hohen
vnd niedrigen Standes/ gleich vrtheilen/ sprechen/ thun vnd han
deln wollen/ Vnd das nicht vnderlassen/ omb Lieb/ Meid/ Gunst/
Gabe/ Freundschafft/ Feindschafft/ noch keinerley sachen wil
len/ wie die Menschen Sinn erdencken mag/ Auch darumb von
den Parteyen insonderheit nichts nehmen/ oder wissentlich ge
wertig sein/ Desgleichen in vrtheilen ihnen keinen gefährlichen
Anhang suchen oder machen/ in was gestalt oder schein das sein
möchte/ Viel weniger/ die heimlichkeiten vnd Rathschläge des
Gerichts/ den Parteyen oder andern/ vor oder nach dem Urtheil/
eröffnen/ Daß sie auch allwege in weltlichen Sachen/ zwischen
ihrer gnedigen Fürsten vnd Herren Vnderthanen/ dieweil sie
dem Gerichte verwandt seindt/ außershalb der sühne/ wissentlich
nichts rathen oder schreiben/ Sondern wann die Sachen vor diß
Hofgerichte kommen/ desselben enthalten/ die Sachen vnd Ur
theil

teil böser meinunge nicht auffziehen/ Vnd alles thun vnd lassen
wollen/ was einem frommen vnd gerechten Richter geziemet vnd
gebüret/ Getrewlich vnd ohne gefehrde/ als ihnen Gott helffe/
Durch Jesum Christum/ vnsern Herren.

Darauff wollen wir den Hofrichter vnd Beysizere ihrer
Ende vnd Pflicht/ damit sie vns vormals/ außershalb des Hof
gerichts/ verwandt/ so viel dieses Gericht belangt/ oder darein ge
hörig sein würde/ frey/ vnverbunden/ vnd hiermit/ krafft solches
vnsrer Ordnung/ genzlich vnd gar erlassen haben/ Damit sie vns
gehindert/ ohne schew oder furcht/ vnd ohne alles gefehrde/ allein
der Wahrheit/ Gleichheit vnd Gerechtigkeit gemess/ vrtheilen/ er
kennen vnd sprechen mögen.

VI.

Was für Recht in diesem Hofgerichte gehalten werden solle.

Nach deme der Kayserlichen vnd Sächssischen Recht we
gen/ in vnsern beyderseits Fürstenthumb vnd Landen/ ein
grosser vnterscheidt/ Sintemal in vnserer/ Herzog Jo
hann Casimirs/ Coburgischen Pflege/ quo ad deciforia, die Kay
serlichen/ Vnd in den andern/ jenseid des Waldes/ Düringischen
Landen/ die Sächssischen Recht vbliehen herkommen. Als sollen
auch unsere Hofrichter vnd Beysizere solchen vnterscheidt hin
für halten/ Vnd in den Düringischen Landen/ jenseid des
Waldes/ nach Sächssischen Rechten/ wie die außgedruckt/ vnd
in Landtleufftiger vbung vor Alters herkommen/ In welchen
fällen aber das Sächssische Recht nichts sonderlichs ordnet oder
statuirt, nach den Kayserlichen Rechten erkennen vnd sprechen.
Dargegen sollen in der Coburgischen Pflege/ vnd hie dissideit des
Düringischen Waldes/ so viel die deciforia vnd merita causa
betrifft/ die Kayserlichen Recht/ des heiligen Reichs Constitutio
nes,

zuvor Zeit. In de
ring. v. Coburg

nes, vnd jedes Orts hergebracht/ aufgefuret/ rechtmessige/ er-
bare gewonheiten/ In ordinatoriis aber / vnd was den Proceß
concerniret, wie derselbe an vnsern Höfen vbligh vnd gebreuch-
lich/ gehalten/ Auch in sonderheit vnserer löblichen Vorfahren
vnlängst publicirte Landesordnung/ allenthalben in gebürende
gute acht genommen werden.

VII.

**Wie viel Procuratores sein/ Wie sie sich verhalten/
vnd besoldet werden sollen/ Auch wer vor diesem
vnserm Hofgericht reden möge.**

S sollen drey Procuratores oder Redner / die erfahren/
vnd ihrer geschickligkeit wegen berühmt/ vnd gut Zeug-
nuß / zu diesem Gericht / desselben jederzeit treulich vnd
fleißig abzuwarten / voreydet/ vnd außser denselben/ sonst nie-
mandt admittiret vnd zugelassen werden/ Es wolte dann einer in
seinen selbst eygenen Sachen reden/ Oder vermöchte jemanden/
der es ihm auß Freundschaft/ vnd auß keiner Gaab/ vmb sonst
thun/ Auch solches bey seinem schlechten Ende/ vnaußgerecht/
außsagen vnd behewren würde/ Dem sol/ wo ferne er sich sonst
der Hofgerichtes Ordnung gemess erzeigen würde / in Sachen/
die er verstehet / vnd darzu qualificiret vormercket wirdet / zu
procuriren vnd zu advociren, hiermit vnverbotten/ vnd vnbe-
nommen sein.

Hetten auch arme vnd vnvormögende Leute / welche ihu
Armut durch den elenden Eydt erhalten/ oder sonst gleublich
bescheinen können / an diesem vnserm Hofgerichte zuschaffen/
Denen sollen die Procuratores, wann sie deswegen ersucht/ oder
ihnen durch den Hofrichter solches auffgelegt wirdet/ ihre not-
turfft / Gott zu ehren/ vnd vmb der Gerechtigkeit willen/ fürs-
tragen/ vnd vnweigerlichen/ ohne besoldunge/ außführen/ auch
keine

keine entschuldigung helffen/ er hette denn allbereit dem gegen-
theil zu patrociniere, versprochen vnd zugesagt/ In welchem vn-
ser Hofrichter die bescheidenheit wirdt zugebrauchen wissen/ das
hierinnen eine Ordnung gehalten/ der Armen Sachen vnder die
Procuratores getheilet/ vnd nicht jeder zeit einem allein dieselben
auffgetragen werden.

So dann ferner die Erfahrung leyder zuerkennen gibt/ das
die Advocaten vnd Vorredner / vielmalß auß vnuerstandt/ offte
auch vmb ihres vorteilhafftigen gesuchs/ vnd eygenen nuses wil-
len/ ihren vnserfettlichen Geiß dardurch zu stillen/ alte/ vnnnd vors-
langst/ zu aller billigkeit/ abgehandelt vnd vertragenen Sachen/
herfür suchen/ auffwigen/ vnd rege machen/ oder auch wol in vn-
gegründtes / vnd bisweilen mutwilliges gezänck führen vnd ley-
ten. Desgleichen die Rechtsachen/ vnnotürfftiger weise / auff-
ziehen/ vnd in verlängerung bringen/ auch wol ihre Gegentheil/
vnd derselben Advocaten, mit beschwerlichen/ schmechlichen/ vnd
vordriesslichen worten/ antasten vnd beleidigen / dardurch die Lu-
sticia viel mehr gehindert / allß gefördert / Vnd über das vnser
Vnterthanen/ in allen Stenden/ in merckliche/ vnd offte vnübers-
windliche Vnkosten geführet / auch wol offtmals in vngutem zu-
sammen gehetzt/ darauß lis ex lite, vnnnd eine Rechtfertigung auß
der andern erwechset.

Dargegen aber wir betrachten / das der Allmechtige Gott
dise vnser Lande/ mit den ordentlichen/ vernünftigen/ gemeinen
Kayserslichen / vn Sächsischen Rechten/ nicht vmb solcher offent-
lichen / vntzäglichen mißbräuche willen / sondern viel mehr dar-
vmb gnediglich vorsehen vnd begnadet/ damit die Parteyen auffin-
fall / da man andere mittel in der güte nicht finden köndte/ ihrer
gegeneinander habenden gebrechen/ schleunig / vnd der rechtmess-
sigen billigkeit nach entschieden/ Mißhandlung vnd Vnthaten
gebürlich gestrafft / vnd die Leut also auß Vnfried vnd Vnruhe/
in Fried/ Ruhe vnd Einigkeit gesetzt werden.

€

So

So sollen unser Hofrichter vnd Besizere die Advocaten vnd Procuratores, so wir jeso vnd künfftig an das Gerichte presentiren vnd vorstellen werden / sich dergleichen mißbrauch genzlich zu enthalten / mit allem ernst dahin vermahnen / vnd bey ihren Pflichten solches einbinden / Innsonderheit aber / daß sie diejenigen / welchen sie dienen / mit besoldungen nicht übersehen / auch viel weniger de quota litis pacificiren, sondern für ihre mühe vnd arbeit nemen / was ziemlich / gleich vnd billich ist. Vnd damit hierinnen / so viel möglich / gewißheit gehalten / So soll der Part dem Procuratorn, welcher zugleich nicht Advocat ist / von jederm termin einen Thaler / Doch wo derselbe Procurator vnnnd Redner eines Advocaten stude zugleich mit vertritt / zween Thaler geben. Er hette dann mit dem Part eine jährliche Bestallung vnnnd Dienstgelder auffgerichtet / oder weren die sachen dermassen weitläufftig vnd wichtig beschaffen / vnd des Advocaten sonderbare mühe / arbeit vnnnd fleiß gespüret / das er billich ein mehrers verdienen vnd nemen möchte. Auff solchen fall sol es / wie auch mit den disputation sachen / auff eroffnete beweisungen / bey erkennnuß vnd moderation des Hofrichters vnnnd Assessorn stehen / Es köndten sich dann die Advocaten vnd Parteyen sonsten / der gebür halben / mit einander gülich vergleichen.

Zum andern / daß auch die Advocaten vñ Procuratores die Leute auff gezänd vnd rechtfertigungen / so öffentlich mutwillig / vnd vngerecht seyn / nicht führen oder leyten / Dargegen aber zu schleuniger erörterunge ihrer gerechten sachen / so viel sie befügt / vnd immer möglich / treulich rathen / helfen vnd dienen.

Zum dritten / daß sie sich / bey vermeidunge ernstlicher Straff / so jederzeit in arbitrio vnnnd willkühr Hofrichters vnnnd Besizere stehen soll / im sezen oder reden / aller schmechlichen vnd verdrißlichen wort / so an ihm selbst vnerbar vnnnd vnrecht / durch den Parteyen wenig gedienet / genzlich enthalten / vnnnd viel

viel mehr erinnern / quod in foro legibus, non conviciis certandum.

Zum vierdten / sollen die Procuratorn der Parteyen sachen / nach dem alten Hofbrauch / vom Munde auß in die Feder reden / vnd nicht ex præsripto dictiren, oder auch Brieff vnnnd Zettel für sich haben / darauff das Wort zuführen / Sonsten soll der Satz / als vnzulässig / verworffen werden / Es were dann etwa ein schlechter gedenczettel / Inngleichnuß auch in ihrem fürbringen nicht viel Lateinische wort / oder überflüssige Rechts allegata gebrauchen / vnd einmischen / sondern fürnemlich Deutsch / mit wenig / vnd zur sachen dienstlichen worten / bedächtlichen / jrer Parteyen notturfft in die Federn einbringen / vnnnd mit dreyen umbgewechselten sezen zum Urteil schliessen.

Zum fünfften / Nach deme auch / wann auffgeführte beweisung vnnnd gegenbeweisung / dem gebrauch nach / mit schriftlichen producten vnd sezen verfahren wirdt / ganz weitläufftig / mit grossen hauffen / vngereumbte Rechts allegaten angezogen werden / die nicht allein schimpfflich / sondern auch wol verdrißlich zulesen. So wollen wir / daß die Advocaten ihre salvation schriftten vnd Exceptiones, auff die hincinde verführte beweisung / kürzlich / ohne weitläufftige erzehlung der Zeugen Aufsage / die sie offtmals falsch / bisweilen auch corrupt, vnnnd in einem andern verstande anziehen / eingeben / vnd sich nur allein auff die depositiones testium, bey einem jedem Articul oder Fragstück / referiren, auch / auff das mit ihnen / da sie wider diese vnser Ordnung handeln würden / geredet werden könne / sich jederzeit / in allen Supplicationen, so dem Hofgericht insinuiret, mit eigener Hand vnterschreiben sollen.

Zum sechsten / Erfordert die notturfft / daß die Parteyen / so viel immer möglich / mit ihren sachen gefertiget / auch

Hofrichter vnd Beyfizer durch das langwirige geses nicht auffgehalten werden. Derowegen wollen wir/ daß die Procuratores solch vndienstlich setzen / darinnen sie ein Fundament offtzwier oder drey mal/ ehe sie beschliessen/ zum überfluß widerholen/ einstellen/ vnd sich der kürze befließen/ auch jedes mals/ zu Winters vnd Sommerzeiten/ vmb fünff Vhr præcise, in der Hofgerichts Stuben sein/ vnd darinnen in wehrendem Hofgericht/ bey Vermeidung einer Straff/ so Hofrichter vnd Beyfizern namhaftig zumachen/ vnd zuerkennen/ hiermit heim gestellt wirdt/ auffzuwarten sollen.

Welche vnd dergleichen umbstende mehr/ Hofrichter vnd Beyfizere den Procuratorn, wann sie inn Pflicht genommen/ auß diser vnserer Ordnung deutlich vorzulesen/ vnd mit gebürendem ernst zuerinnern/ wissen werden. Darneben sollen auch die Parteyen hiermit vermahnet/ vnd dahin bedacht sein/ wann sie ihre sachen/ entweder in prima, oder secunda instantia, an vnserm Hofgerichte anzubringen/ in vorhabens/ daß sie mehr nicht/ denn einen Procuratorn, nach außgegangener Citation, viel weniger alle Advocaten, auch nicht den meisten theil derselben/ bey Pœn ein hundert Gûlden/ dem Gericht verfallen/ besprechen oder bestellen/ doch mit vorbehalt/ die Pœn nach gestalten sachen zu mindern oder zuerhöhen. Vnd wann der Part zu einem Procuratorn kompt/ soll sich derselbe vnweigerlich gebrauchen lassen/ so ferne er dem andern Theil/ dieser sachen wegen/ zu vorn allbereit nicht verwandt were. Wolte aber jemandes einen sonderlichen Advocaten, außser dem Hofgerichte/ bestellen / auff welchen fall die Parteyen dahin bedacht sein werden / daß sie gelehrter/ versündiger/ vnd erfahrner Leute rath vnd bedencken gebrauchen/ So sol doch die anhengige sache/ durch der obberührten drey Procuratorn einen/ mündlich fürgetragen werden.

VIII.

VIII.

End der Procuratorn.

Wann die Procuratores von vns/ an dises vnser Hofgericht præsentiret, vnd zu Rednern bestellt / sollen sie geloben vnd schweren / Daß sie nach ihrem höchsten vnd besten verstande/ vnd jederman zu seinem Rechten/ procuriren, reden vnd handeln/ Auch vnser Hofgerichts Ordnung/ vnd sonderlich an den enden sie belanget / nicht verendern / sondern getrewlich halten/ vnd das nicht vnterlassen wollen/ vmb Liebe/ Neyd/ Gunst/ Gabe/ Freundschaft/ Feindschaft/ noch keinerley sachen willen/ wie die Menschen Sinn erdencken mag / Vnd ob sie einig Partey/ in vnterrichtung seiner gerechtigkeit / ihrem verstande nach/ zu recht nicht gegründet/ noch demselben gemeß/ ansehen vnd vornemen würden / Vnd doch solche Part von ihrem fürhaben in der gûte nicht weisen köndten / daß sie denselbigen vor Gericht nicht weiter noch mehr reden vnd handeln wollen / denn erschnen zu reden befehlen vnd eingeben wirdet / Treulich vnd ohne alle gefehrde/ &c.

IX.

Von den Advocaten, so den Parteyen an disem vnserm Gericht patrociniern.

Zweil glaublich ahn vns gelanget / daß die Part von den Advocaten, so sie außser dem Hofgerichte / vnd den verordneten Procuratorn, wie obgemelt / in jren sachen gebrauchen mögen / fast vnd hoch beschweret vnd übernommen/ auch vngegründte sachen annemen/ vnd darinnen rathen sollen. Als wollen wir/ vnd verordnen hiermit/ das ein jeglicher Doctor oder Advocat, der in sachen / so vor disem vnserm Hofgerichte angefangen/ den Parteyen vmb gelt oder gaben rathen/ schreiben/

E iij

helffen

helfen oder beystehen wil/ seine schrift / die sey geschaffen wie sie
wolle / wie obgemelt / mit eigener hand unterschreiben solle / Vnd
so er sich dessen zu thun weigern würde / als dann soll sein Rath/
Schrift / Hülf vnd Beystand / für diesem vnserm Hofgerichte
veracht / nicht gestattet / noch zugelassen / vnd ein jeder Part / so
er darumb befrage / bey seinem Ende seinen Advocaten zu eröffnen
vnd zunennen / verpflichtet seyn.

X.

Advocaten Endt.

Die Advocaten sollen schweren / daß sie vor diesem Hofgerichte
allein dem Part / der nach ihrem verstandnis vnd
glauben / eine gegründte rechte Sache hat / helfen / rathen
vnd patrociniren / Auch das sie von ihren Clienten keinen andern
Soldt noch Gabe fordern oder nemen wollen / dann der / so
dieser vnser Hofgerichts Ordnung gemess / oder vom Hofrichter
oder seinen Beyßisern zugeben / gesagt vnd verordnet wird / Alles
erwlich vnd ohne geschrde / &c.

XI.

Von dem Protonotario, vnd andern Gerichts Schreibern.

Wie wollen auch / das vnser Hofgerichte jederzeit mit einem
verständigen erfahrenen Protonotario, der hierzu in
sonderheit vorendet / sol vorsehen seyn / welcher als dann
andere Schreiber / in Berichtstagen zuschreiben / gebrauchen / vnd
weil ihnen die Acten, vnd was sonst im Gericht täglich für
leufft / zum theil vertrauet werden müssen / hierzu insonderheit
vereyden / vnd in Pflicht nemen mag.

Es

Es sol auch der Protonotarius alles dasjenige / so gerichtlich
einkommen / getrewlich vñ mit bestem fleiß protocolliren, die
Producta, Brieff / Urkunden vnd documenta, so gerichtlich
eingegeben / an einem besondern Ort / wol verwaren / unterschiedlich
zu den Acten registriren / Vnd so bald durch die Procuratores
in sachen beschlossen / außwendig darauff zeichnen / vnd solche
im Raht vortragen / Desgleichen / so oft man die Urtheil begreifen
wil / vnd deswegen umbfrag halten / darbey sein / die Ursachen
vnd rationes decidendi, sonderlich in hochwichtigen Sachen / mit
gutem getrewen fleiß / in ein besonder Protocoll vnd Urtheilbuch
bringen / vnd alles / bey seinem geleytem Ende / in geheim
vorschwiegen halten / Auch die Parteyen / über den geordneten
Tax / im geringsten nit beschweren / die gebetene vnd zuerkandte
Abschriften / Copien, Commissiones, Citationes, oder anders / so
begetet / zu rechter zeit / vmb den benannten Tax / verfertigen.
Dargegen sollen die Procuratores solche redimiren / vnd nach
verfertigung / dieselben keines wegess liegen lassen / Denn im
fall ein Procurator vmb das / so er begetet / nicht ansuchen
würde / sol er nichts desto weniger solches zulösen / durch gebührende
Straff angehalten werden. Weil auch der Hofrichter zwischen
den ordentlichen Gerichten / nicht allezeit wesentlich zu Cosburg
sein wirdet / sol er die sachen / so täglich einkommen / dem
eltesten Assessor, oder wen wir darzu ordnen werden / fürtragen /
referiren, vnd sich desselben bescheides gemess verhalten / Auch die
Tagzettel / nur vierzehn tage vor dem Hofgericht / den Procuratorn
vnd Advocaten, jedoch auff ihr ersuchen / zustellen.

Endlich / so bald in einer sachen diffinitivé, oder interlocutoric
zum Urtheil beschlossen / vnserm Hofrichter die Acta vollkommlich
vortragen / damit forderlichst erkennnuß vnd Urtheil
ergehen möge.

XII.

Endt des Protonotarij.

Dieser Protonotarius sol geloben vnnnd schweren/ das er als
 les das jenige / was seinem Ampt vnd Beuehl / als einem
 Gerichtschreiber / zustehet vnd angehoret / getrewlich vnd
 fleissig / nach allem seinem vermögen / aufrichten / die Gerichts
 Acten, desgleichen alle Brieff / Schrifften vnnnd Abschrifften /
 protocolliren, ausschreiben / vnd verwahren / Vhrkunden vnnnd
 anders / so gerichtlich eingebracht / bey dem Gericht behalten /
 mit fleiß registriren, dieselben / oder Abschrift darvon / ohne
 erkennnuß des Hofrichters / weyter als in der Ordnung erläubt
 nicht geben / noch sonst was heimlich / eröffnen / alle heimlichkei
 ten des Raths vnd Gerichts gantzlich verschweigen / keiner Par
 teyen wider die andere warnunge thun / noch rahten wollen / in
 was schein das geschehe / alles getrewlich vnnnd ohne gefehrde /
 Vnnnd das nicht thun oder lassen / weder vmb lieb / neyd / gabe /
 freundschaft / noch keiner andern sachen willen / wie die Menschen
 Sinn erdencken möchte / &c.

Endt der andern Gerichtschreiber.

Die andern Gerichtschreiber sollen schweren / das sie im
 schreiben / ingrosiren, copiren, vnd was ihnen an befoh
 len / sich fleissig vnnnd trewlich erweisen / vertraute sachen
 verschwiegen halten / Vhrkunden / Rundschaften / Gerichts
 handlungen / begriffene Vrtheil niemanden eröffnen / oder ohne er
 läubnuß vnd vorbewußt Hofrichters vnd Protonotarien, jemand
 communiciren, Vnd solches weder vmb Gabe / Gunst / Neyd /
 Freundschaft / noch keiner andern sachen willen / wie die Mens
 schen

schen Sinn erdencken möchte / sondern alles thun vnd lassen wol
 len / was einem getrewen Schreiber engenet / gebüret / vnd wol ans
 stehet / trewlich vnd ohne gefehrde / &c.

Von den Gewalthabern vnd Anwälden / so die
 Principaln in ihren sachen gebrauchen mögen.

Nach deme sich / erlangtem bericht nach / allerley weytläuff
 tigkeiten / gezänck / vnd gefehrliche verzögerung der sachen
 auß deme zugetragen / das die Parteyen / beyde Klegere
 vnd Beklagte / zu weilen auff ganz frembde / vnbesessene / vnbes
 kante Personen / so auff eine zeit an diesem / auff andere zeit an
 andern orten seyn / etliche aber auff ihre eigene Diener / die auch
 nicht allezeit bey ihnen beharlich bleiben / sondern zu endunge ihrer
 Jar dienst / sich an andere ort begeben / zum teil auf particular actus,
 zum theil ad totam causam, Volmachten vnd Gewalt von sich
 gegeben / welche Mandata bisweilē dermassen beschaffengefunden /
 das darmit grosse gefahr hat wollen gebraucht werden / Daruber
 die Parteyen in weitläufftige disputation, vnd vngbürliche ver
 längerung der sachen / auch vergebliche vnnötige vnkosten gera
 ten / So wollen wir / das zu abschaffung vnd verhütung aller dies
 ser gefärlichen auffzüge / zwo alhier besessene Personen / die sich auf
 gebürliche / rechtliche / beständige Mandata vnnnd Volmachten / in
 der ganzen sachen / so viel im Hoffgericht von nöten / in jederzeit
 fürfallenden Processen / als Anwalden gebrauchen lassen / bestellt
 vnd deswegen in pflicht genommen / Denen auch in ihre pflichten
 mit ernst eingebunden werden soll / ob gleich ihre Principaln abwes
 send / darumb keine vorflüchtige behelff vnd dilationes, Als ob sie
 sich zuorn bey ihnen berichts erholen müsten / zu suchen vnd zu bit
 ten. Wer nun in seinen sachen einen Anwalden gebrauchen / vnd
 nicht in der Person erscheinen kan oder wil / welches denn in eines
 jedern

jedern willkühr stehet / der sol demselben von jedem Termin / für seine gehabte mühe / sechs groschen reichen vnd geben / Es hette denn der Anwalde andere arbeit mehr darneben verrichtet / die er ihme insonderheit / nach maß vnserer Landesordnung / oder nach erkandnuß des Hofrichters vnd Beyfiser / wirdt zuvergeltens wissen.

Ob sichs auch zutragen würde / das Weiber oder Kinder / sárige / vnd nit bevormundete / oder andere / die ihres Leibes vnd Verstandes vnvermügligkeit halben / legitimam personam in iudicio standi, nicht hetten / für diesem vnserm Hofgerichte zuthun / Denen sollen Hofrichter vnd Beyfiser einen auß den Anwalden / zum Curatorn ad litem, oder Kriegischen Vormunden verordnen / ihme auch darneben alles das jenige / was einem solchem Vormunden zuthun oder zulassen gebüret / trewlich zuverrichten / auffserlegen.

XV.

Endt der Anwalde.

Die verordnete Anwalde sollen schwören / daß sie den sachen / so ihnen auffgetragen / jederzeit vom anfang bis zu ende / trewlich vnd fleißig abwarten / vnd sich ohne redliche vrsache oder erlaubnuß solcher / nicht entschlahen / auch wiseentlich darinnen keinen falsch / vnwarheit oder gefáhrlichkeit gebrauchen / Viel weniger ihre Principaln über den geordneten Soldt / weyter beschweren / noch vergebliche auffzüge / durch ihre verursachunge / suchen / Sondern viel mehr die Hofgerichtsordnunge in allen Articuln / so viel ihnen immer müglich / auch alles das jenige thun vnd lassen wollen / was einem Anwalden / von Rechts / gewohnheit / vnd aller billigkeit wegen / eignet vnd gebüret / &c.

XVI.

XVI.

Von den geschwornen Boten.

Es sollen zwene geschworne Boten / die eines erbaren wandels / vnd guten Leumuds / das inen zutrawen vnd zuzuglauben / verordnet vnd angenommen / denen auch von der Meil weges / so sie Ladungsbrieffe tragen / ein Groschen gegeben werden / Vnd diser Ampt sol sein / die Brieff vnd Ladunge / bey iren eynden vnd mit fleiß / erstlich den fürgeladenen Personen in ire selbst Hand / da sie anders einheimisch vnd anzutreffen / in irer Behausung / oder andern orten zuüberantworten / sonst aber / vnd da die citirte / nach fleißiger gehabter des Boten erkundigung / persönlich nicht angetroffen / im Hause / oder seiner gewöhnlichen beywohnung die Citation zulassen / vnd in anhörung der meisten / so im Hause / oder etwan der Hausfrawen darvon / vnd daß der Hauswirt durch solchen Brieff vors Hofgericht geladen / zuvor melden / vnd darnach / vermittelst ihres Endes / vnterschiedliche relation zuthun / Solches alles sol darnach ordentlich bey die Acten verzeichnet / In gleichnuß do in der Stadt jemanden eine Fürladung geschehe / dem Botten darvon ein Groschen / vnd so vor dem Gerichte jemandes fürgehaischen würde / sechs pfennig gegeben werden. Würde auch einem Boten ichtwas beschwerliches / in der vberantwortung der Ladung / oder sonst in seinem befolenen Ampt / vnd desselben aufrichtung begegnen / Solches sollen die verordneten zum Gerichte zu straffen macht haben.

XVII.

Der Hofgerichts Botten Endt.

Die Hoffgerichts Botten sollen schwören / daß sie solchem ihrem Bottendienst / mit allem getrewen fleiß / vorseyn / die Ladungs vnd andere Brieff / so ihnen zuorkündend /

den/ vnd der Ordnung gemeß (welche ihnen/ so viel jr Ampt an-
langet/ vorstendlich vorgelesen vnd erkleret werden solle) zuant-
worten befohlen/ an gehörende örter zu liefern/ Desgleichen/ do
sie des Gerichts heimlichkeit/ oder Rathschlege erfüren/ dieselbe
in geheim vnd vorschwiegen halten/ auch die Parteyen daraus
nicht warnen/ noch von denselben/ vber ihren gewöhnlichen vnd
gebührenden Lohn/ ichtwas fordern/ Sondern alles anders thun
vnd leisten wollen/ was einem getrewen Gerichts Boten gebü-
ret/ 26.

XVIII.

Wer in die Banck oder Geschrenck des
Gerichts gehen möge.

Es soll auch kein Part oder Procurator in die Banck ges-
hen/ vnd die Acta, so ihm durch den Protonotarium nicht
vertrawet/ anrüren/ Sondern/ was ihm aus dem Ges-
richte noth/ des mag er ihm Abschrift geben lassen.

Ende des ersten Theils.

Ander



Ander Theil / der Hofgerichts Ordnung.

I.

Was für Sachen an dieses Hofgericht
gehörig/ vnd daselbst anhengig gemache
werden können.

In diesem vnserm Hofgericht sollen in gemein alle bü-
rgerliche Elagen/ so nicht peinlich/ gerechtfertiget werden/
Doch außgezogen das beneficium primæ instantiæ, in
den Sachen/ so nicht immediatè dohin / sondern zuuorn ahn
die Vndergerichte gehörig/ wie bey der Rubrica: Wer vor dies-
ses Hoffgerichte geladen werden möge/ vermeldet wirdet.

Dann weil bißhero das privilegium de non appellando,
vnder andern auch insonderheit dardurch erhalten/ daß wir drey
vnderschiedtliche instantias, vermittelst des Hofgerichts / in vn-
sern Landen verstattet/ So wirdt es nicht vnbillich nochmals/
nach maß vnd Ordnung / wie vnten bey dem 34. Titul dieses
andern Theils angedeutet / darbey gelassen.

Ingleichnuß/ Wann vnser Hoffgerichts iurisdiction, pro-
pter continentiam causæ, quæ dividi non debet, fundiret ist/
D iij oder

oder incidentes ac concurrentes quaestiones, in albereit dōselbst anhängigen Sachen/moviret vnd erreget werden/welche sonst inrer art vnd eigenschafft nach/ alterius fori, die mögen Hofrichter vnd Besizer/ ad instantiam der Parteyen/ weniger nicht/ nach der gemeinen Rechts Regel: Incidens quaestio iurisdictionem non mutat, dōhin ziehen/ vnd dōselbst erörtern.

Nach deme aber offtmals die Leuth so zancksüchtig/ daß sie sich/ auch geringschäkiger Sachen halben/ weder in der gūte/ noch durch rechtlich erkentnuß/wollen weisen/ oder entscheiden lassen/ Sondern vielmehr vnderstehen/ weitläufftze Proceß anzustellen/ dardurch beide theil in grossen mercklichen schaden/ vnd vnkosten gefüret werden/ So wollen vnd ordnen wir hiermit/ daß keine Sache/ vnder sechzig Gūlden werth/ weder per viam simplicis querelæ, noch appellationis, ahn diesem vnserm Hofgerichte/ durch Proceß erörtert werden sol/ Jedoch/ weil sonderlich manchem armen man/ an einer sachen solcher wichtigkeit/ alle seine wolfart gelegen/ vnd wañ er rechtloß gelassen/ in eusserstes verderben gerathen müste/ So wollen wir/ auf gebürliches ansuchen/ dieselben entweder vor vnser Rathstuben ziehen/ oder sonst gewisse tügliche Commissarien verordnen/ so die Parteyen vorbecheiden/ nothwendig hören/ vnd mūglichen fleis anwenden solten/ darmit sie solcher geringschäkigen Sachen wegen/ welche/ do sie gleich erhalten/ doch nicht/ den vnkosten austragen würden/ in der gūte/ durch vorträge/ oder in entstehung/ durch rechtmessige billige Decreta vnd Abschiede/ von einander gesezet werden mögen/ Auff welchen lehern fall inen gleichwol die Leuterungel wie bißhero breuchlichen gewesen/ solche in gebürender zeit einzuwenden/ vnd zu prosequiren, vorbehalten seyn sol.

Vnter dieser gesezten Summa/ sollen die iniuriarum caulae, in denen auff einen widerruff/ oder straff/ so gleichwol nicht vnter 60. Gūlden/ geklagt/ vnd in der Klage æstimiret wordē/ Desgleichen/ do einer vnterschiedliche Posten oder Capital/ vnd Zinsen for

forderte/ die sechzig Gūlden austragen/ Item/ Obigkeit/ Gerechtigkeitz/ Servitutes personales ac praediales, ewige vnablößliche Gūldtzins vnd Nutzung/ auch andere dergleichen Sachen/ die keine gewisse æstimation haben/ ob sie gleich vnter der bestimmbten Summen der sechzig Gūlden nicht begriffen seyn/ Vnd wo ein zweifel zwischen den Parteyen einfiel/ ob die Sache 60. Gūlden oder darunter werth were/ auch der Richter (welchem mehr auff das jenige/ so gebeten/ allß was künfftig erkennet werden möchte/ zusehen gebüret) sonst deswegen keinen gewissen grund haben köndte/ soll der Klegler/ oder Appellant, andtlichen beteweren/ daß er viel lieber sechzig Gūlden von dem seinigen vorlieren/ oder nicht gewinnen/ dann sich einer solchen Sachen genslichen begeben wolte.

Gleicher gestalt wollen wir/ daß keine Malefiz Sachen/ die seyn beschaffen/ wie sie wollen/ ausser iniurien, in welchen nicht peinlich geklagt/ wie vnten bey dem Tit. Von Schmehesachen/ gemeldet/ an dieses vnser Hofgericht sollen gezogen werden.

Vnd nach deme vns glaubwürdig vorgebracht/ wie sich bißhero etliche vnterstanden/ vber dem jenigen/ was wir in vnserem Rathstuben verabscheidet/ oder vnsern Ampfleuten befohlen/ vnd sonst angeordnet/ Item/ Do wir/ auß rechtmessigen/ vorgehenden gnugsamen Ursachen/ Straffen dictiret, an dem Hofgerichte disputaciones zuerregen/ dardurch die jenigen/ so vnser Befehllich vorrichteten/ in vorgebliche vnkosten geführet/ vnd daher sehr irre gemacht werden/ daß sie nicht wissen/ wie sie sich dar auff zuvorhalten/ Do wir nun demselben hinfüro also nachsehen solten/ würde vns solches an vnserer Reputation, Hoheit/ vnd Landesfürstlicher Oberbotmessigkeit/ zu mercklichem eingriff vnd vorkleinerung/ auch anderm daher besorglichem vbel erreichen/ Solchem aber vorzukommen/ sollen Hofrichter vnd Besizer dergleichen Sachen wider an vns/ oder die vnserigen/ remittiren, oder/ do ihnen hierumb keine wissenschaft/ vnd die

Sup.

Supplicanten die warheit verschwiegen hetten/ vnsern Amptleuten vmb bericht schreiben/ Do sie als dann vormercken/ das auff vnsern Befehl gehandelt/ oder das wir in vnsern Rathstuben daro über albereit decretiren lassen/ oder wegen begangenen Vngeshorsams/ vnnnd anderer Vordrechunge/ Straffen angeordnet/ die Parteyen durch einen bescheid als balden abweisen/ darvon jnen doch/ in gebührender frist/ an vns zu appelliren, hiermit vnbenommen.

Hierüber wollen wir auch die Sachen/ vnser Cansley vnnnd Ritterlehen betreffende/ welche vor vns/ als die Lehenherren/ oder vnser Räte gehören/ außgezogen/ vnn vnserm Hoffrichter vnn Bessizern dieselbe/ do sie am Hoffgerichte angebracht/ an vns zu weisen/ hiermit aufferleget vnnnd befohlen haben/ In massen sie/ vermöge beschriebener Recht/ dahin gehören/ vnnnd wegen allerhand nachrichtung/ so man auß den Saal: vnn Manbüchern/ so wol andern Lehen Registranden nemen kan/ in vnsern Rathstuben am füglichsten erörtert werden können/ Es würden dann dieselben durch vns insonderheit an das Hoffgericht gewiesen/ vnnnd dardurch desselben iurisdiction hierinnen prorogiret.

Vnn weil wir der Ehesachen wegen/ vnser sonderbare Ehesgericht vnn Conlistoria verordnet/ Sollen Hoffrichter vnn Bessizere dieselben ahn vnserm Hoffgerichte auch nicht annemen/ weñ sonderlichen quæstiones de contrahendo, vel dissolvendo matrimonio erregt/ vnn deswegen angestellet werden/ Sondern dieselben an die ordentliche/ hierzu bestellte Ehegerichte remittiren, Es were dann/ das mit vnn neben der/ am Hoffgerichte anhengigen Hauptsachen andere Fragen/ welche substantiam matrimonii nicht belangen/ incidenter fürfielen/ Als/ Ob die jenigen/ so per subsequens matrimonium legitimiret, des Erbes verbig/ Item/ Wie es mit den jenigen/ so ex putativo matrimonio erzeuget/ zuhalten/ Item/ Ob sich ein Weib/ wegen jrer begangenen Leichtfertigkeit/ do civiliter wider sie geklagt/ jrer Mitgiffte/ vnn

vnn anderer Weiblichen Gerechtigkeit/ verlüstigt gemacht/ vnn der gleichen/ Sintemal in solchen Sachen ohne das die Seculares Iudices zuerkennen/ vnn zuurtheilen wol befugt.

II.

Von Schmehesachen.

S Dauch jemand vmb Vngerecht/ Hohn/ Iniurien oder Gewalt beschuldiget/ vnn der Klegger in derselben Sachen fellig würde/ So sol dieser Klegger dem beklagten solches/ nach Erkendtnuß Hoffrichter vnn Bessizere/ gelegenheit der Sachen vnn Personen angesehen/ abtragen vnn verbüssen/ Wo aber widerumb der Beklagte fellig/ es weren gleich wörtliche oder real iniurien, Alsdann soll es bey Hoffrichters vnn Bessizere Erkentnus stehen/ wie hoch er/ nach gelegenheit der Verbrechen/ zustraffen/ In deme sie die Umstände der Person/ so geschmehet/ zeit vnn stelle bewegen sollen/ damit gleichheit/ nach gelegenheit/ in einem jedem Stande gehalten/ Vnn weil Erbare Leute allewegen das Leben vnn die Ehr gleich geachtet/ vnn die Verletzung oder verleumbdung an Ehren/ höher vnnnd beschwerlicher/ dann Leibesbeschädigung gehalten/ Dargegen aber in Sächsischen Rechten eine ganz geringe Straff/ als nicht mehr dann dreißig Schilling/ auff die Ehrenscheider geordnet/ Dahero mancher ehrlicher Mann vnserer Lande abschew getragen/ sich Ehrensachen halben in Rechtfertigung einzulassen/ So ist die Verordnung vnn sassung der Sächsischen Recht/ in iniurien sachen/ durch vnser liebe Vorfahren/ an den Hoffgerichten auffgehoben/ abrogiret vnn abgethan/ Darbey wir es auch noch malß bewenden lassen/ auff das/ so viel immer möglich/ diesem allgemeinen eingerissenen Laster des Schendens vnn iniurirens, gewehret werden möge.

Würde sich aber auch der Beklagte erbieten/ das er vor dem Hoffrichter vnn Bessizern/ von wegen der angezogenen Schmehes
E
hewort/

antwort/ öffentlich sagen wolte/ er hette dieselben Wort der meinunge nicht/ wie sie vom Klegger angezogen/ vnd ihnen zu schreiben/ von sich geredet oder geschrieben/ Sondern diß oder jenes hette ihn darzu verursachet/ vnd wüßte vom Kläger nichts/ dann alle Ehr vnd Guts/ So soll er weiter mit dem Ende/ oder sonst nicht beschweret werden/ vnd das soll demselbigen vnauffrücklich/ auch vnvorkläumblich seyn.

Were es aber/ daß einer zuvor/ ehe der Beklagte sich zu Gericht begeben hette/ vom Klegger iniuriret, vnd würde doch vberreilet mit der Vorlage/ wo solches dargethan vnd bescheinet/ So sollen beyde theil mit ihren klagen gehöret/ also daß sie perpetuirt, vnd die vorlauffung des Jahrs nicht nachtheilig werde.

III.

Wer für das Hofgericht möge geladen werden.

Alle so von vns/ vnd vnsern Fürstenthumben befehlet/ vnd heußlich auff dem Lande/ oder in Stedten vnserer Fürstenthumben sitzen/ oder Feuer vnd Rauch darinnen halten/ durch persönliche wesentliche wohnunge/ oder sonst den meisten vnd besten theil ihrer Hab vnd Güter darinnen haben/ vnangesehen/ ob sie der ende persönlich nicht wohnen/ oder auch weder Feuer noch Rauch halten/ Desgleichen/ wo sich klagen erheben vmb die Güter/ so in vnsern Fürstenthumben gelegen/ in den fällen allen/ wie berührt/ sollen vnd mögen die rechtfertigungen/ an solchem vnserm Hofgericht/ gehandelt vnd fürgenommen werden/ Auch sonst in andern/ so im Rechten nachgelassen/ vnd durch diese vnser Ordnung insonderheit nicht außgezogen seyn. Do aber jemandts von vns/ oder vnsern Fürstenthumben/ Düringen oder Francken/ Lehen hette/ vnd doch mit Haus vnd Rauch nicht seßhaftig were/ der soll inn persönlichen sprüchen für diß vnser Hof

Hofgericht nicht gezogen werden/ Es were dann/ daß er in vnsern Landen verbrochen/ oder sonst darinnen contrahiret hette/ dadurch er/ vermöge der Recht/ daselbst dingpflichtig zu sein/ möchte geladen vnd citiret werden.

Hierüber sollen auch die Stedte/ als Commun, vnd Rätthe derselbigen/ in allerley sachen/ sie haben Lehen vom Haus Sachsen/ oder nicht/ Inntassen auch vnser Amptleute für sich/ oder wenn es gleich vnser Einkommen vnd Cammergut betreffen würde/ vor diesem vnserm Hofgericht zu stehen vnd zu antworten/ schuldig sein.

So mag ein jeder von den vndergerichten/ so wir in den Stedten vnd Emptern besetzt/ oder die Stedte selbst haben/ Desgleichen von des Adels/ vnd der Dörffer Gerichten/ wo ihme die gerechtigkeit versagt/ gefährlich verzogen/ oder sonst beschweret/ Desgleichen/ da sich der Richter/ auß genugsamen anzeigungen/ Partheiisch oder verdächtig verhalten würde/ an vnser Hofgericht/ oder vns appelliren, vnd die appellation, oder andere beschwerunge/ so ihme bezeugen mag/ daselbst rechtfertiget werden.

Wann wir dann/ wie oben gemeldet/ auch von wegen vnser Cammerguts/ vnd anderer nuzung/ durch vnser Beaupter/ zu forderung vnd stercke der gerechtigkeit/ dieses vnser Hofgerichts botmessigkeit prorogiret, Darumb sehen/ ordnen vnd wollen wir/ das auch alle vnser Graffen/ Freyherrn/ Ritter/ vnd Edelleut/ die den Emptern nicht vnderworffen/ sondern auff sonderliche Schrift vnserer Cancleyen sitzen/ auch alle Rätthe vnserer Stedte/ vnd Richter/ die keinem Ampt zugethan sein/ mögen vor diß vnser Hofgericht geladen/ vnd daselbst rechtfertiget werden.

Es sollen aber die andern Edelleut/ Bürger vnd Bauren/ zuvor für ihrem Amptman oder Gerichten/ in des Ampt oder Gerichten die gefessen/ oder vor dem jenigen/ dem sie vnterworffen/ citiret,

etere, vnd prima instantia daselbst gehalten werden / dertwegen vor diesem vnserm Hofgerichte zu stehen / nicht verpflichtet sein / Es were dann / wie gemeldet / das vor ihnen Rechts gewweigert / oder vnzünftig verzogen / oder auch die Vndergericht / auß erheblichen / vnd im Rechten wolgegründten vrsachen / recufiret werden könten / Auff welchen fall sie auch für sich selbst die sachen / an diesem Hofgerichte zuentscheiden / weisen sollen.

Vnd so jemandt einen / der dem Hofgericht ohne mittel nicht unterworffen / vmb vorangezeigter vrsachen willen fürladen / vnd heischen lassen wolte / der sol vor dem Hofgerichts Schreiber zu vorn genutzsam erweisen / oder eidlichen erhalten / das ihme durch den Amptman oder Richter / vnter dem derselbige / den er gebeten fürzuladen / gefessen / Rechts gewweigert / oder gefehrlich verzogen / So aber derselbige meineidig befunden / der sol vom Hofrichter vnd Beysizern willkürlich gestrafft werden.

IIII.

Von dem *Supplicatorio libello*, Vnd wie dasselbige anzustellen.

Wenn einer den andern an vnserm Hofgerichte mit Rechte besprechen wil / sol er zu vorn / vnd zu rechter zeit / wie dise vnser Ordnung vermag / *Libellum supplicatorium* einwenden / vnd darinnen das *factum*, mit allen vmbstenden / erzehlen / damit der *Protonotarius* darnach die *Citationem* verfertigen / vnd derselben *tenorem libelli* einvorleiben / auch der Beklagte darauß sich informiren, vnd deliberiren könne / ob er sich in Recht begeben / oder davon abstehen / vnd sich sonsten mit dem klagenden theil vertragen wolle / Kompt es alsdann zu dem Rechts termin, sol der Kläger / wie bey dem titul: *Wie vil Sätze die Parteyen thun* / 2c. seine Klage / vom Munde auß in die Feder / durch den *Procurator* dictiren vnd einbringen lassen /

Aber

Aber die *articulatos libellos*, weil dieselbe in vnsern beyderseits Höfen vnd Landen nicht gebruchlichen gewesen / wollen wir hiermit / als dem *Stylo* vngeheß / verboten haben / Sollen auch Hofrichter vnd Beysizer dieselben *ex officio*, vnd wenn es gleich von dem Part nicht gebeten / verwerffen.

V.

Von der *Citation*, oder Ladunge.

Nach deme diß vnser Hofgerichte im Jahr allein viermal besucht / besetzt vnd gehalten wirdet / Sol vnser Hofrichter die *Citation*, oder Ladebrieff alle *peremptorie*, vnd zu früher tages zeit zuerscheinen / außgehen lassen / mit einverleibung der Klage / vnd klarer deutlicher vrsachen derselbigen / zu sampt gebürlicher verwarnunge / damit sich der beklagte / auß einiger vnwissenheit / nicht billich der antwort zuentschuldigen / sondern vielmehr seine *inducias deliberatorias* haben möge / Wo er aber darüber vngehorsamlich aussenbliebe / wider ihn / wie vnten beim Titul / Von vngehorsam des beklagten / vorsehen / *procediret* vnd verfahren / auch darauß erkennen werden. Vnd weil die erfahrung bisher bezuget / das offft in der vierten / oder auch wol in der dritten wochen / die *Supplication* schrifftten / wenn es gleich neue sachen / mit grossen hauffen / auff einmal eingegeben werden / das weder dem *Protonotario* die *citationes* zuverfertigen / noch auch des Hofgerichts Boten dieselben / wegen der weitentlegenen örter / zu insinuiren, möglich / So wollen wir / daß der *terminus peremptorius* gehalten / vnd alle zeit sieben / oder im eingang der sechsten wochen / *pro citatione in novis*, in den andern sachen aber / in der fünfften oder sechsten wochen / vngefehrlich / vor dem Gerichts tage suppliciret, vnd in vorleibunge dessen / die Ladung abgeschlagen / vnd auff nachfolgendes Hofgericht verschoben werden solle.

E iij

Von

Von abschreibung der Tage.

Es wird fast in allen sachen befunden/das vielfaltig/als drey/
auch wol vier mal die Tage abgeschrieben/ vnd offit kurtz vor
dem termin, da der gegentheil allbereit zur stede ankommen/
wirdet entschuldigung absentiae Advocati fůrgewendet/ da doch
der Advocatus an andern vmbliegenden orten/ in der nāhe/ auch wol
in loco gewest/ vnd daselbst zu schaffen gehabt/ dar durch dem gegens
theil grosse vnkosten zu wachsen/ vnd nichts desto weniger die sachen
verzogen/ vnd auffgehalten werden.

Derowegen sollen den Parteyen hiermit solche vielfaltige ero
streckungen/ gencklichen abgeschnitten sein/ vnd nicht mehr/ denn eine
zugelassen werden/ Doch das auch/ beneben der abkündigung/ das
gebürliche botenlohn mitgeschickt werde/ damit man die erstreckung
ge dem Gegentheil zufertigen möge/ Vnd nach dem sich offit zu
getragen/ das derjenige/ so prorogationem termini außbracht/
den prorogation zettel bey sich behalten/ vnd an gehörende ort nichts
überschickt/ So sollen Hofrichter vnd Beysizere in solchen fällen/
vber die verursachte vnkosten/ denselben mit zünlicher Geldstraff/
andern zur abschew/ belegen.

VII.

Von den Armen / so vor Gericht zu thun haben.

Jede ein Man vor diesem vnserm Gericht zu schaffen has
ben/ der seines Armuths halben/ seine Sachen nicht ver
fůhren mag/ do derselbige seine Armut glaublich/ durch
ein erkundt in Schrifften/ von dem Gericht des ortes/ do er sekhafft/
beweist/ oder eydtlichen ertewert/ So sollen ihme alle Proceß/ auch
Redner vnd Advocaten, vmb sonst/ Gott zu ehren/ vnd vmb der
gerechtigkait willen/ gegeben vnd verordnet werden/ Auff das vnserer/
vnd

vnd andere arme vnderthanen/ sich nicht zubeklagen/ als ob sie/ ar
muths halben/ dem Rechten nicht nachkommen/ vnd derhalben rechts
loß stehen müßten/ Darneben sol vnser Hofrichter dem Procura
torn, welchem des armen sache auffgetragen/ mit ernst befehlen/
seine notturfft zum besten vorzubringen/ der sol auch/ bey entsehung
seines Standes/ schuldig sein/ die sache ohne widerrede/ doch mit
dem vnterscheide/ wie oben/ bey dem Titul/ Von der Procuratorn
Ampf/ verordnet/ anzunehmen/ vnd darinnen nicht mit wenigern
fleiß/ als in andern/ vermögender Parteyen/ sachen/ zu handeln/ vnd
zu procediren, Dargegen auch die vnvermögende verbunden/
wann sie im Rechten obligen/ oder sonst zu vermögen kommen/ ies
dem/ nach seinem gebühr vnd vordienst/ erbarliche außrichtunge zu
thun.

VIII.

Der armen Parteyen Ende.

Ihr sollet geloben vnd schweren/ das ihr/ wegen ewers grossen
vnvermögens vnd armuths/ die Hofgerichts gebür nicht ents
richten/ noch die Procuratores vnd Advocaten, der ord
nung gemeh/ belohnen könnet/ das auch/ vmb dieser Eidesleistung
willen/ ewer haab vnd güter nicht voreuffert/ vnder schlagen/ oder an
dern vbergeben/ Dargegen sollet ihr versprechen/ da/ nach erörterter
Rechtfertigung/ ihr im Rechten obligen/ oder sonst zu vermögen
kommen wüdet/ das ihr alsdann einem jeden/ nach seinem gebühr
vnd vordienst/ erbarliche außrichtunge thun wöllet/ Als euch Gott
helffe/ &c.

IX.

**Zu was zeit die Parteyen/ so rechtlich zuver
fahren/ beschieden werden/ fürkommen
sollen.**

Nach

Nach deme die außgezogene/ vnd den Parteyen zugeschickte citationes, hierinnen klare/ vnd solche maß geben/ daß ein jeder theil/ so rechtlichen zuvorsen/ zu rechter fruer tageszeit zuerscheinen/ vnd fürzukommen schuldig/ So sollen sie sich auch deselben also halten/ vnd der jenige/ dem Klegers stadte gebühret/ wo ferne er/ durch eufferste ehehafft/ nicht verhindert/ oder abgehalten/ vor mittage wol zeitig den anfang machen/ vnd/ wo möglich/ den ersten saz volbringen/ damit andere Parteyen/ so hernach beschiedens/ umb ihrent willen/ nicht auffgezogen/ vnd dardurch in vorgebliche vnkosten geführt werden mögen.

X.

Von dem vngheorsam des Klegers/ vnd wie derselbe beschuldiget werden soll.

Wann der Kleger Citation außgebracht/ vnd doch nichts desto weniger in termino vngheorsamllich außbleibt/ der beklagte auch solchen seinen vngheorsam beschuldiget/ mit bitte/ das Edictum zu circumduciren, sich à citatione, & ab instantia zu entbinden/ vnd vngheorsamen Klegern in die Gerichtssokosten zu ertheilen/ auch mit weiterm klagen/ ehe dieselben würcklich erlegt/ nicht zu hören/ So mögen Hofrichter vnd Beysitzer/ wo ferne Kleger keine erhebliche entschuldigung/ schriftlich oder mündlich/ einwendet/ auff solche accusationem contumaciae, wie gebeten/ erkennen vnd sprechen. Würde aber Kleger in primo termino erscheinen/ vnd doch hernachmals/ vor der kriegsbevestigung/ vngheorsamllich außbleiben/ So stehet dem beklagten frey/ entweder der absolutionem à citatione zu bitten/ oder den krieg negativè zubefestigen/ vnd bis zum Urteil zu procediren, In welchem letzern fall/ der Kleger auff alle termin vnd gerichtliche handlung/ gebürlich citiret, vnd vorbeschieden werden soll.

XI.

Von

Von dem vngheorsam des beklagten/ Vnd wie darinnen zu procediren.

Waber Beklagter/ auff angesetztem termin, nit erscheinet/ sondern vngheorsamllich außbleibt/ sol der vnderscheidt der Sächsischen vnd Kayserlichen Recht/ nach gelegenheit eines jeden Orts/ vnd desselben vbllichen gebrauch/ gehalten werden/ Als nemlichen/ Nach Sächsischen Rechten/ mag Kleger/ auff vorgehenden beschuldigten vngheorsam/ zuerkennen bitten/ daß er beklagten/ bis auff ehehafft/ vnd behülffliche widerrede/ erstanden vnd erklagt. Do nun beklagter seine ehehafft/ in gebührender zeit/ einwendet/ vnd sich zu summarischer beweisung derselben/ oder in subsidium, zu eydtlicher betheurunge erbeutet/ soll er damit gehört/ vnd alsdann ferner in der Heuptsachen verfahren werden/ Jedoch/ do ex relatione cursoris offenbar/ daß dem beklagten die citation nicht zukommen/ oder sonst der terminus comparitionis zu kurz gewesen/ Wollen wir/ daß dem Kleger anderweit citation zuerkennet/ vnd beklagter nicht auff ehehafft vertheilet werden sol/ Wo er aber seinen begangenen vngheorsam nicht purgiret, sondern darinnen verharret/ So mag Kleger ferner erkandnuß bitten/ daß er mit seinen ehehafften nicht zu hören/ vnd derowegen nunmehr/ bis auff die hülffe/ erklagt vnd erstanden/ darcin er auch/ mit erstattung der expens, do kein documentum seines außbleibens vorhanden/ billich vorthellet wirdet.

Nach Kayserlichen Rechten/ sol Kleger/ auff beschuldigten vngheorsam des beklagten/ do er in demselben verharret/ die Immisionem ex primo & secundo decreto, nach art vnd engenschafft der angestellten klage/ bitten/ Vnd so der vngheorsam/ vnd gebetene Immision ex primo decreto, also erkand/ sollen Commissarien, zu exequirung der Immision, angeordnet werden/ welche beklagten abermals/ ad audiendum & videndum fieri

F Immisio-

Immisionem, citiren, Vnd so er keine vorsicherung zum rechten thun würde/ die erkante Immision ins werck richten sollen.

Wann also die Immisio ex primo decreto erfolgt/ bezlagter auch dem Klegler die kosten vnd schäden nicht entrichtet/ noch versicherunge/ der sachen an dem Gerichte/ im Recht außzuwarten/thun wirdet/mag alsdann Klegler/des beklagten ungehorsam/an vnserm Hofgerichte abermals beschuldigen/vnd Immisionem ex secundo decreto bitten/die ihme auch erkant/ vnd der beklagte/durch des Hofgerichts Commissarien, auff vorgehende Citation, ad videndum fieri Immisionem ex secundo decreto, eingewiesen werden soll/ Jedoch wann gleich beklagter vor der Immision, der Parteyen die vnkosten abtragen/ vnd seine contumaciam etlicher massen purgiren wolte/ sol er nichts desto weniger vnserm Hofgerichte/mit einer willkürlichen straff/heimgefallen sein/ Do es aber auch dem Klegler beliebt/ hierüber/ vnd des Beklagten ungehorsam vngachtet/ inn der Hauptsachen/ usq; ad definitivam, & decisionem causæ, zu procediren vnd zu vorfahren/ sol ihme dasselbe frey gelassen werden. Doch wollen wir andere mittel/ dardurch die contumacia Actoris vel Rei coërciret wirdt/ so ferne dieselbe im Rechten gegründet/vnd im vblichen gebrauch/ hiermit nicht auffgehoben haben.

XII.

Von den Sportulis, zu vnterhaltunge des Gerichts.

S bald die Parteyen vorkommen/ vnd der Klegler seine schuldt oder klage gesetzt/ vnd die sache vber ein Hundert gülden betrifft/ Sol er einen gülden Groschen/des gleichen der beklagte/in einbringung seiner notturfft/ oder antwort/ auch einen gülden Groschen ins Gericht geben/ Dargegen/ wo sie vnder ein Hundert gülden/vn doch sechzig gülden/vnd drüber/bis auff

auff Hundert/ antrifft/ jedereheil ein halben gülden Groschen/ Aber von Iniurien, schmeihungen/ oder freveln/vn andern sachen/ die keine gewisse æstimationem haben/ soll jeder theil auch einen gülden Groschen erlegen.

XIII.

Wie viel Sätze die Parteyen in Preparatorijs thun/vnd wie es mit denselben gehalten werden soll.

E sol auch eine jede Partey/ vor dem Rechten/ auff einen Rechtstag/ nicht mehr/ dann drey Sätze/ wechssweise/ vom munde in die federn thun/ vnd darmit zum Brtel beschliessen. Es were dann/das Richter vnd Beyfizer/vff ansuchen/ erkennen würden/fürder zusehen/auch im lesern Satz keine newezung einbringen/sondern es allenthalben mit den producten vnd einbringen halten/ wie bißhero an vnsern Höfen üblichen/ vnd gebreuchlich gewesen.

Vnd nach deme wir leicht erachten können/das es den Parteyen/wann sie lang auffgezogen/ vnd etliche tage des Hofgerichts abwarten müssen/sehr beschwerlich fürfalle/ So sollen die bestelten Procuratores mit den Sätzen dermassen verfahren/ das allezeit des andern tags/in der sachen beschlossen werde/Vnd solches bey verlust fernern sezens/nicht anderst halten. Vnd damit dem jenigen/so den Schlusssatz zuthun/daran keine vorhinderung/ oder einhalt geschehe/ So sol sein gegentheil allezeit des ersten tages/ vor mittage/ den ersten Satz thun/ des andern zeitlichen schliessen/ Es weren dann die sachen dermassen weitlenfftig/das es/ ohne der Parteyen mercklichen schaden/ nicht wol geschehen könnte/ vnd solches Hofrichter vnd Beyfizer erkennen/ vnd nachlassen würden/ Auff welchen fall/ ihnen der dritte tag nachgelassen werden sol. Derowegen sich die Procuratores, mit annemung

der sachen/ darnach achten/ vnd nicht vberladen werden/ Sintes-
mal ohne das vnmöglich/ auch keinem zuvorgönnen/ oder zuvor-
statten sein wil/ alle sachen allein außzurichten.

Wann auch gleich das Hofgerichte aufgeben/ sollen doch
nichts desto weniger die Procuratores, in den noch vbrigen sa-
chen/ verfahren/ vnd do in solchen beschloffen/ der Protonotarius
die Parteyen auff's künfftig Hofgericht/ zu anhörunge des Br-
tels/ citiren vnd vorbescheiden/ Jedoch sollen Hofrichter vnd
Bensizer allen müglichen fleiß vorwenden/ das keine sachen/ den
Parteyen zu nachtheil/ ligendt bleiben/ sondern die Brtel/ auff
derselben einbringen/ begriffen/ vnd in termino eröffnet werden
mögen.

XIIII.

Wie die *Exceptiones* an diesem Gerichte
vorzubringen.

Werde auch der beklagte/ oder sein Redner/ durch viel
schutzwehren oder exceptionen, sich der antwort zuentz-
brechen/ vnderstehen/ So sollen dieselbigen/ vnd andere
außzügliche einreden/ es sein *exceptiones declinatoria* oder di-
latoria, Vorstandt/ gewähr/ vnd in gemein alles/ so der antwort
mit Ja/ oder Nein/ vorgehet/ auff einmal fürgebracht/ vnd der
beklagte darnach nicht darmit gehört werden/ Es were dann/
das allein vber einer ganz zweiffelhafftigen *fori declinatoria*
disputiret, vnd beklagter jme andere *dilatorias expresse* reservi-
ren, vnd vorbehalten würde/ Denn weil er auff solchen fall keine
andere *exceptiones* einwerffen kan/ vnd sich darnach dem Iudi-
cio vnderwürffig machen/ so mag er *declinatoriam fori* allein
opponiren, Als kan er sich auch in *secundo termino*, der andern
declinatorien gebrauchen/ wenn er zuvorn/ vnd in *primo ter-*
mino, derselben keine wissenschaftt gehabt/ oder jhme allererst zu
gute kommen/ vnd *competentes* worden/ vnd gleichwol *grava-*
me

men successivum haben/ Er sol aber allezeit in diesem lezern fall/
die *eventualis litis contestationem* mit annectiren vnd
anhängen.

Wolte auch beklagter andere *exceptiones, causam princi-*
palem concernentes, ad impediendum litis ingressum, vor
der kriegsbevestigung gebrauchen/ köndte aber dieselben in *con-*
tinenti, absq; altiori indagine, durch brieffliche vrfunden nicht
ausführen/ So soll jhme die *litis contestatio* auffgelegt/ vnd sol-
che/ biß nach der kriegsbevestigung/ verschoben vnd vorbehal-
ten werden.

XV.

Von der Gewähr vnd Vorstandt.

Nach deme die Gewähr/ weil dieselbe fürnemlich *ordina-*
ria Iudiciorum concerniret, bißhero in vnsern Landen/
ohne vnterscheidt/ gebreuchlich gewesen/ So soll sie auch
nochmalß/ *ad instantiam partis,* gehalten/ vnd dem *stylo* gemess/
actu corporali, mit handt vnd mündt geleistet werden/ vnd nicht
genugsam sein/ dieselbe in *actis* wörtlich anzugeloben.

Wann auch der Klegler vnder vns güter hat/ vnd genugsam
in vnsern Landen besessen/ der soll den Vorstandt vnd Caution
vor die Expensen, vnd zur widerklage/ nicht zubestellen/ noch ei-
nige gunst vber die güter von den Gerichten/ darunder sie gele-
gen/ zum Vorstandt außzubringen/ schuldig sein/ Inmassen es
auch mit dem Anwalde zu halten/ Es were denn/ daß der selbe eine
coniuncta persona, vnd kein *Mandatum,* Oder/ do er dem Kle-
ger gleich nicht verwandt/ vnd doch kein *sufficiens Mandatum,*
Auff welchen fall die *Cautio rati,* auff erfordern des beklagten/
vermöge der Recht/ præstiret werden soll.

XVI.

Von der *Exception Spolij.*

§ iij

56

Wol die Exceptio spoli, vor der kriegsbevestigung ein-
gewandt/ privilegirt ist/ vnd nach ordnung der Recht/
innerhalb funffzehen tagen muß erwiesen werden/ darbey
wir es auch bewenden lassen. Wann aber in solcher zeit/berührte
exception nicht außgeführt werden könnte/ So soll dieselbe nach
der kriegsbevestigung verschoben/ vnd alsdann der terminus
probatorius, in vnsern Landen vbllich/ stadt haben.

XVII.

Von der Reconvention, vnd wider-
klage.

Wir vns wol zuerinnern/ daß dißfalls zwischen den ge-
meynen Kayserlichen vnd Sächsischen Rechten/ ein groß-
er vnterscheidt ist/ Dann nach Sächsischen/ wann die
sache/ derowegen die klage erhoben/ der andern/ darumb beklagter
seine widerklage anzustellen vermeinet/ anhengig/ vnd eine auß
der andern herfleust/ welches eygentlich vnd proprie, eine recon-
vention ist/ In solchen fällen hat die widerklage nicht stadt/ wenn
er auch gleich ein sonderlich libel vbergeben/ vnd seine widerklage
vnderschiedlich/ neben der klage/ außhoben wolte/ Sondern/ es ist
Kleger auff die widerklage zuantworten nicht schuldig/ es habe
sich dann beklagter zu vorn von ihme gebrochen/ vnd die klage
genzlich geendet/ allßdann mag der beklagte seine reconvention
oder widerklage anstellen.

Weil wir aber auß voriger Hofgerichts ordnung vormer-
cken/ daß vermöge derselben/ sonder zweiffel propter connexita-
tem, vnd weil sic super iure ac æquitate naturali fundiret, der
Kleger reconveniret, vnd vor das Hofgericht klage vnd wider-
klage/ simultaneo processu, oder vnderschiedlich/ sive in una,
sive

sive in alia instantia, zuerörtern/ vnd zu rechtfertigen geladen/
vnd citiret werden kan/ So lassen wir es auch bey solcher Ord-
nung/ die den gemeynen Kayserlichen Rechten nicht zu wider/
im fall die gegenklage sonst erheblich vnd zuläßig/ nochmalß
bewenden vnd bleiben/ Darnach sich vnser Hofrichter vnd
Besitzer/ in fürfallenden Sachen/ werden zu richten wis-
sen.

Vnd nach deme an vns gelanget/ das offtmalß mutwillige
klagen/ allein zu dem ende/ erhoben/ damit die beklagten/ an ihren
rechtmessigen forderungen/ wider die Klegere vorhindert/ vnd
vnter dem schein auffgehalten werden/ als ob auch die widerklas-
ge nicht stadt fünde/ wann gleich dieselbe der vorigen nicht an-
hengig/ Vnd demnach die Hofgerichts Ordnunge dahin deu-
ten/ das nur allein die Reconvention zugelassen/ wann die wi-
derklage auß der Vorklage herfließe/ Wann aber die wider-
klage von der vorigen abgefondert/ vnd derselben gar nicht an-
hengig/ müste in diesem lezern fall die Reconvention dem be-
klagten abgesehritten sein / So soll es doch vielmehr hierins
nen/ do es vnderschiedene Händel/ auch beyderseits Con-
vention vnd forderung / für klage vnd widerklage nicht zuachs-
ten/ ebenmessig also gehalten werden/ Jedoch mit diesem vnt-
erscheidt/ wann die Sache/ darumb die klage erhoben/ von
den Händeln/ derwegen der beklagte ein andere klage wieder
den ersten Kleger anzustellen hat/ gar abgefondert/ vnd keine
auß der andern herfleust/ daß jegliche nach der gemeynen Regul:
Actor sequitur forum Rei, vor ihrem ordentlichen Richter/
Wann aber eine der andern anhengig/ vnd also proprie eine Re-
convention, oder Widerklage ist/ do der beklagte wil/ daß sie
nach der Regul: Cuius in agendo observat quis arbitrium, eum
& contra se in eodē negocio Iudicem habere, non dedignetur,
vov

vor einem Richter angestellet / vnd erörteret werden sollen / Sintes
mal in mutuis petitionibus, & causa Reconventionis, die ex-
ceptio Iudicis incompetentis, vermöge beschriebener Rechte/
nicht statt findet.

XVIII.

Ob auch die *Exceptio compensationis*, an vn-
serm Hofgerichte / möge zugelassen werden /
vnd welcher gestalt.

Dieweil die *Exceptio compensationis* viel mehr eine spe-
cies solutionis ist / als eine Reconvention, So lassen wir
vns auch gefallen / das die compensation, in kraft einer
solution, zugelassen / Vnd darmit in processu, wie sonst mit der
Exceptione solutionis, gebaret werden möge / Darbey aber doch
in acht zu nemen / das die compensatio weiter nicht / als usq; ad
concurrentem quantitatem in debitis liquidis, ac rebus fun-
gibilibus zugelassen werde / ne aliud pro alio invito Creditori
solvatur, Inmassen dann hierunder auch nicht die privilegirten
fälle / da keine compensation, oder gleiche auffhebung der forde-
rung vnd gegenforderung / vermöge beschriebener Rechte / nach-
gegeben / Als da ist / causa depositi, annonarum, tributorum, ve-
tigalium publicorum, precii ex re fiscali redacti, &c. verstan-
den oder gemeinet sein sollen.

XIX.

Ob die *generalis litis contestatio* hinfüro an die-
sem vnserm Hofgerichte verstatet wer-
den soll.

Wiewol der Proceß / nach gelegenheit / schleuniger gefor-
dert / vnd die Rechtfertigungen viel ehe zu ende lauffen
sollen /

sollen / wann die *generalis*, vnd vngewisse *litis Contestatio* ab-
geschafft / vnd dem beklagten / auff alle vnd jede Punct vnd stück /
vnd derselben narration vnd conclusion, außdrücklich / klärlich /
in specie, vnd insonderheit zu antworten / vnd den Krieg also
durch specification zubevestigen / auffgelegt würde. Weil wir
aber berichtet / das in vnsern Landen vnd Hofgericht zu Jesh-
na / zuvorderst aber an vnsern Höfen / bishero die *general li-
tis contestatio* in usu practico gehalten / Vnd darneben ver-
mercket / was gleichwol auch für vnnötige *disputationes*, vnd
vorgebliche Aufzüge / bey der special Kriegßbevestigung mit vn-
sern lauffen / in deme Kleger Beklagten beschuldiget / als ob er nicht
in specie, auff alle Puncten / oder doch zweiffelhafftig / geantwor-
tet / Offtmals auch vngelarte *Procuratores*, in der Klage / das
jenige / so ins Recht laufft / vorneinen / Ja wol zu zeiten Kleger /
auß des Beklagten antwort / *confessiones* extorquiren vnd er-
zwingen will / die ihm nicht in sinn kommen / vnd deswegen in
einander gerathen / darüber dann / ob recht / vnd sufficienter, oder
nicht / geantwortet / erkentnuß ergehen muß / dardurch die Par-
teyen weniger nicht vorgeblich auffgehalten / So wollen wir /
das es bey der *general litis contestatio*, vnd dem vorigen stylo,
nochmals bleiben solle / In betrachtung / das je vnbilllich / do dem
Kleger / seine klage summarie vorzubringen / nachgelassen / Wie
dann die *articulati libelli*, nach dem stylo dieser Lande / gar nicht
zulässig / vnd gleichwol der beklagte quasi *articulatum*, vnd sin-
gulariter antworten müste / *Nec enim Actori licere debet, quod
Reo non permittitur.*

XX.

Vom Endt *Malitia*.

Wid auff das der arme Mann / durch des Reichen gefähr-
liche außflucht / nicht verzogen werde / oder widerumb / der
Reiche von dem Armen / Sol auff solches der Richter
vnd

vnd Besizer fleißig acht haben/ Vnd so sie bey/ oder von einem theil gefehrlichen auffzug spüren/denselben/ohne waigerung/den Parteyen abschneiden/ Vnd ob derselbig theil/ der den verzug suchet/ sagen wolte/ er thete es nicht gefährlich/ sondern zu seiner notturfft/ Mag vnd sol der Richter demselbigen Part/ oder seinem Anwalden/ Procuratorn vnd Advocaten, der dem Verzug ursach zugeben/ vormerckt wirdt/ den Endt des gefehrdes/ im Rechten Iuramentum Malitiæ genant/ ex officio, ob gleich die Parteyen darumb nicht angesucht/ aufflegen/ Vnd so der theil dem der Endt würde auffgelegt/ nicht schweren wolte/ soll ihme der verzug nicht zugelassen werden. Desgleichen mögen auch Richter vnd Besizer/ wenn sie das noth/ oder von einigem Part/ Procuratorn, Advocaten, oder Anwalden/ vorsehlicher verzug fürgenommen sein/ beduncket/ den Endt/ de Malicia genant/ ihnen aufflegen/ Doch/ vor würcklicher leyistung desselben/ die Procuratores vnd Advocaten, ihres vorigen Endes/ den sie bey frey Präsentation vnd annemung/ dem Hofgerichte geschworen/ mit allem ernst vnd fleiß erinnern/ damit/ so viel möglich/ gefährliche periuria verhütet/ vnd verbleiben mögen.

XXI.

Forma Iuramenti Malitiæ, oder des Endes
bosheit zu vermeiden.

Ihr sollet schweren/ das alles das jenige/ so von euch in diesem Gerichte/ vnd zu Recht anhängiger sachen/ fürbracht/ gesucht vnd gebeten wirdt/ mit gutem reinen gewissen/ allein zu ewerer (oder ewerer Principaln) notturfft/ nicht aber auß gefährde/ oder böser meynung/ noch zu vorlengerung der sachen geschihet/ Als euch Gott helffe/ &c.

XXII.

Von

Von der beweisung vnd gegenbeweisung.

In jeslicher Part/ dem beweisung auffgelegt/ soll innerhalb des rechtlichen termins, alls in sechs Wochen/ vnd zweyen tagen/ welcher terminus bisshero an vnsern Höfen/ vnd in vnsern Landen allenthalben/ pro legali ac peremptorio gehalten vnd eingeführet/ die Beweisarticul einbringen/ vnd an ihm/ mit fleißigem anhalten vnd beforderung der beweisung/ nichts erwinden lassen. Wann auch das gegentheil in denen fällen/ da die gegenbeweisung zulässig/ dieselbe verführen wolte/ soll er sich in termino, do er zur publication beschieden/ darzu erbieten/ vnd von der zeit an/ in obgedachter frist/ seine gegenbeweisungs Articul vbergeben/ Do aber solches von ihme nicht geschehe/ soll der terminus probatorius verflossen/ vnd die gegenbeweisung/ gleich der beweisung/ ferner nicht zugelassen werden.

XXIII.

Von brieflichen Vhrkunden.

Die probation auff Instrumenten, Büchern/ Handschriften/ Registern/ vnd brieflichen Vhrkunden allein bestehet/ vnd keine Zeugen darneben angegeben werden/ Soll nichts desto weniger derjenige/ welcher seine beweisung damit bestercken will/ intra terminum probatorium, bey dem Hofgerichte die beweis Articul/ neben den Copien der Instrumenten, vbergeben/ Auch terminum, zu producierung der Originalien, vnd ad recognoscendum, bitten/ Allsdann sollen Hofrichter vnd Besizer/ entweder Commissarien ordnen/ oder im Hofgerichte einen termin, ad producendum & recognoscendum, ansetzen/ In welchem termino demjenigen/ wider welchen die documenta produciret werden/ frey stehen soll/ dieselben/

ij ents

entweder alsbalden/vom Munde auß in die Feder/zu disputiren,
vnd eines Endvortels dorauß zugewarten/oder dilation, auff
künfftiges Hofgerichte zubitten/oder sich sonsten/wie die docu-
menta disputiret werden sollen/eines schleunigen Compro-
misses zuvogleichen/Darinnen Hofrichter vnd Beyßiger/nach
deme der vhrkunden wenig oder viel/den terminum werden anz-
zusetzen/vnd zu moderiren wissen.

Wann es auch zu producirung der schriftlichen docu-
menten gelanget/vnd einem/oder dem andern theil/die Re-
cognition, durch vorgehende Vrtel/zuerkennen/so derselbe dar-
bey kein zweifelhaftig disputat erregen/sondern die Instrumen-
ta, vnd exhibirte vhrkunden/entweder bejahren/affirmiren, vnd
wie er das Sigel/vnd subscription befunden/ohne anhang
agnosciren, Oder aber/vermittelst Eydes/diffitiren vnd vor-
neinen/Hat er alsdann Exceptiones, oder einwürff darwider/
mag er sich derselben bey den disputationen gebrauchen.

XXIII.

Von der beweisung durch den Augenschein.

Beweisung durch die Augenscheinliche besichtigung/vnd
intuitivam demonstrationem, sol vnd mag auch vor/
oder nach beschluß der Sachen/wann solches begeret/oder
do es gleich von den Parteyen nicht gesucht/von vnserm Hof-
richter vnd Beyßigern/ auß Richterlichem Ampt/so es die not-
zurfft erfordert/vnd dem gegentheil/wie recht ist/darzu verkün-
digt würde/zugelassen werden.

XXV.

Von der beweisung *ad perpetuam rei
memoriam.*

Ob wol

Swol regulariter, vor der Kriegsbevestigung/Zeugen
zu produciren vnd abzuhören/nicht vergönnet vnd nach-
gelassen/So sol doch solches dem Klegler/vmb grassirens
der vnd flechtender Seuche/der Zeugen gefehrlichen Krankheit/
oder hohen Alters willen/ Desgleichen/do dieselben in Krieg/
oder ferne weitentlegene Lande verreisen/Also/das sich ihrer wi-
derkunfft/oder tödelichen abgangs zubefahren/nicht abgeschla-
gen werden/Jedoch/das er gleichwol auch in supplicatione, die-
ser vmbstende/neben vberreichunge der Articul/cum designati-
one Testium, wie alt dieselben seind/anzeigung vnd bericht thue/
Auff welchen fall der Klegler nichts desto weniger seine Klage/in-
tra Annum utilem, anzustellen/schuldig/Dem Beklagten aber/
in dessen willkühr nicht ist/wenn ihnen der Klegler in anspruch ne-
men wil/stehet jeder zeit frey/auch ohne vnderscheid der Zeugen/
ob dieselben alt oder jung/schwach oder gesundt/Kundtschafft in
perpetuam rei memoriam, zuführen/Er könte dann seine Ex-
ceptiones auch in modum Actionis proponiren, vnd an-
stellen.

XXVI.

Poen der Commissarien, so in verhörung
der Zeugen seumig.

Sjemandt/der vns verwande vnd vnderworffen/Com-
mission vnd Befelchbrieffe/Gezeugen zuvorhören/oder
dergleichen zuthun/durch vnsern Hofrichter befohlen/
vnd derselbe Commissarius, vff ansuchung der Parteyen/seumig
befunden/sol Er zwanzig gülden Groschen/die helffte dem Hof-
gericht/vnd die andere helffte dem Part/verlustig sein.

XXVII.

G iij

Durch

Durch was Poen die Gezeugen zu
zwingen.

Noch sol ein jeder Zeuge/der vns vnderthan/bey Poen Zeuhen gülden Groschen/die helffe dem Hofgerichte/die andere dem Part zugeben/sich gezeugnuß zu thun/nicht weigern/noch auffziehen/vnd gleichwol/ob er ein/oder mehrmal in solche Poen gefallen/vnd die erleget/So sol er sich doch damit/die Wahrheit aufzusagen/nicht ledigen/Sondern durch ernstlichere straffe darzu gedrungen werden/Aber im fall seines vnvermögens/solche Geltbuß in ein andere straff zu messigen/Würde er aber erhebliche vrsachen/so im Rechten gegründet/anzeigen/warumb er Zeugnuß zu geben nicht schuldig/sollen Hofrichter vnd Benschiger dorüber rechtlich vorsehen/vnd erkantnuß fürderlichst ergehen lassen.

XXVIII.

Wann ein auffgelegter Eydt geleyset
werden sol.

S einem Part ein Eydt/wie obgemelt/zu thun aufferslegt/den soll er auff folgendes Gericht leisten/doch daß der/welchem der Eydt auffgelegt/sich in gebührender rechtszeit/darzu erbiete/vnd den Widertheil darzu rechtlich laden lasse/Vnd sol ein jeder denselben auffgelegten Eydt/so er also heimgestellet oder deferiret,auff vorgehende Christliche ermanung vnd erinnerung seines Gewissens/persönlich thun.

Wo auch einem der Eydt wirdt deferiret vnd heimgeschoben/denselben mit seiner selbst Hande zu schweren/So sol dargegen der/welcher das Iuramentum dem andern heimschiebet/vnd aufflegt/zuporn den Eydt vor gefährde/wie er gesonnen wirdt/

wirdt/auch mit eigener Handt/vnd nicht durch seinen Anwalt den zuleisten/verbunden sein/Vnd wenn der/so einen Eydt schweren sol/den andern/welcher den vorgehenden Eydt/für gefährde/zuleisten schuldig/citiren liesse/vnd derselbe würde vngehorsamlich aussenbleiben/Oder thete sich des Eydes für gefährde waigern/sol der deferirte Eydt/für geschworen vnd geleyset/geachtet/Auch dorauff also durch Hofrichter vnd Benschigere erkant vnd gesprochen werden/Wolte aber derjenige/dem das Iuramentum deferiret, sein Gewissen mit beweisunge vertreten/der sol damit zugelassen/vnd seine Beweisarticul/intra terminum probatorium, vbergeben. Wann er sich nun der beweisunge vnterfangen/vnd doch dasjenige/so ihm obgelegen/nicht erwiesen/stehet ihm nichts desto weniger frey/den deferirten Eydt nochmalß zu leisten/doch nicht zu referiren, Es sol auch Klegger in solchem fall/wann gleich Beklagter sein Gewissen/mit beweisunge vortreten wil/zu keiner gegenbeweisunge zugelassen/Sondern ihm dieselbe stracks/ohne mittel aberkant werden/Inmassen auch/wann Klegger der Haupteydt/durch Beklagten referiret,nicht vergönnet wirdt/das er/zuvortretunge seines Gewissens/oder zu ergründunge seiner Klagen/beweisunge führen möge/Sondern er ist den referirten Eydt stracks zuleisten schuldig/Darbey aber sollen Hofrichter vnd Benschigere dieses in acht nehmen/wann Beklagter Klegger den Haupteydt/oder Iuramentum iudiciale, widerumb zu rücf geschoben/vnd referiret, So ist Beklagter das Iuramentum Calumniae, do es gleich gesonnen/zuleisten nicht schuldig/Dargegen wann Beklagter/dem der Eydt deferiret, erstlich/das Iuramentum Calumniae, von Klegger fordert/das er ihm sein Gewissen/gefehrlicher weise/nicht gerühret/vnd alsdann den deferirten Eydt wider zu rücf schiebet/So muß vff solchen fall Klegger zwene Eyde thun/nemlich/für gefährde/vnd Iuramentum iudiciale relatum.

XXIX.

Durch wen/ vnd wie eine *Commun*, oder *Collegium* die deferirten Eyde schwören sol.

In wegen einer *Commun* oder *Collegii*, sollen drey oder vier der Eltesten/ vnd welche vmb die sachen am besten wissenschaft haben möchten/ die deferirten Eyde leisten/ vnd sonst kein *Syndicus* zugelassen/ Do aber etlichen Personen allein/ vnd nicht dem ganzen *Collegio* oder *Gemeinde*/ der Eyde deferiret, so sol der/ oder dieselben/ weil die delation der Klagen/ welche auff das ganze *Collegium* gerichtet/ nicht gemess/ mit dermassen particular delation nicht gehört werden/ es weren dann solche Personen insonderheit/ *ex suo proprio facto*, in der Klage mit begriffen vnd beklagt.

Wann das *Iuramentum necessarium*, oder *suppletorium*, dem Part auffzuerlegen.

W/ vnd wie/ auch welcher Parteyen das *Iuramentum suppletorium* vel *necessarium* auffzulegen sey/ das sol zu vnser Hofrichters/ vnd der *Beysizer* ermessigung vnd bescheidenheit gestellet sein/ die werden die sachen mit allen vmbstenden/ anzeigen vnd vermutungen/ mit besonderm fleiß erwegen vnd ermessen/ in was Stande/ Ansehen/ vnd Ehren jede Part sey/ welche auch der sachen wissenschaft/ vnd was jeder theil für dem andern erweisen/ auch derhalben bessere vermutunge vor sich habe/ vnd alsdann *Iuramentum sive necessarium*, sive *suppletorium*, *ex officio* erkennen/ es werde gleich in *Actis* oder *Processu* solches gebeten/ oder nicht.

Ob die Endes leistung den Erben möge zuerkandt werden.

Wann das *Urteil*/ des Endes halben/ bey Leben des *Partis* gesprochen/ er den termin, bey seinem Leben/ nicht verfließen lassen/ vnd sich des Endes *expresse*, *sine causa*, in *Actis*, oder sonst nicht geweigert/ So sol alsdann das *Iuramentum Credulitatis*, das sie glauben/ vnd genslich dafür halten/ deme/ so in *Iuramento veritatis* begriffen/ sey also/ in *hereditibus* stadt finden.

Von Gesetzen vnd *Producten*, so nach eröffneter *Beweisung*/ vnd *Gegenbeweisung* eingebracht werden.

Wann die *Beweisung*/ vnd *Gegenbeweisung* vorfertiget/ vnd im Hofgericht eingantwortet/ Sollen dieselben vff eines/ oder des andern Theilß ansuchen/ das nechste Hofgericht eröffnet/ vnd in *termino publicationis*, ein *Compromiss* darüber auffgerichtet werden.

Nach dem sich aber befunden/ das die darinnen gesetzte *fristen*/ oftmalß gar zu weit extendiret, auch vngachtet der *verpönnunge*/ bey verlust des *Sases*/ mit den *Producten* ganz nachlässig vmbgegangen/ vnd den Parteyen ihre *Sachen*/ nicht alleine vier/ acht/ vnd zwölff Wochenlang verzogen/ Sondern auch wol Jar vnd Tag/ vnd noch lenger/ one fürwendunge einiger erheblicher ehehafft/ nachlässiger weise/ den auffgerichten/ vnd durch die *Procuratorn* bewilligten *Compromissen* zuentgegen/ verschoben. So wollen wir/ das die *termini*, von erlangter *Abschrisse*/ in geringen *Sachen*/ do die *Zeugnuß* nicht weitläufftig/ auff einen Monat/ oder sechs Wochen/ in andern schweren vnd wichtigen

wichtigen Sachen aber/auff zwey Monat gesetzt/ vnd der drittel
ohne Erkendnuß des Hofgerichts/nicht bewilliget/Auch allezeit
von demjenigen/wider welchen das Zeugnuß geführt/ der an-
fang gemacht/vnd also regulariter, mit zweyen/ oder nach deme
die Sachen wichtig/ mit dreyen Proccuraten, wechseltweise/ zum
Urteil beschloffen/ Vnd damit vielheit der Sätze verhütet/eine
jegliche Part seine Salvation, vnd respectivè Exception, auff die
beweisung vnd gegenbeweisung/ in einem Satz/ zugleich mit ein-
ander einbringen solle/ Do sich aber jemandt/wider die auffge-
richte Compromiß vnd verfassungen/ seumig vnd verzüglich er-
zeigen/noch zu rechter zeit seine Sätze vbergeben/vnd einbringen
würde/dieselben sollen auch nicht/ in quantum de iure, ange-
nommen/oder zugelassen/Sondern auß Hofrichterlichem Ampt
verworffen/vnd die Parteyen deroselben verlüstigt sein/Sonder-
lichen aber die collusion der Procuratorn, in deme einer dem an-
dern/ mutui officii gratiâ, weiter frist vnd dilation zusagen/ ein-
reumet/nicht geduldet werden/Jedoch do einiger Part/ seines
Advocaten oder Procuratorn halben/beständige/ vnd zu Rechte
erhebliche ver hinderunge vorzuwenden hette/ auch die ehehafften
zeitlich für dem termin berichten/vnd derselbigen summarischen
schein einbringen würde/ der sol darmit gehört werden.

XXXIII.

Von der Leuterung.

Nach deme die Leuterung/ vber vnderredliche vnd endtliche
Urteil/gewöhnlichen zu mutwilligem verzug fürgewandt/
So wollen wir forthin/auf alle vn jede ergangene Urtheil/
sie seind interlocutoria, oder definitiva, nicht mehr/denn eine
Leuterung/ an vnserm Hofgericht fürzunehmen/zulassen/welche
auch nicht weniger/ als die Appellationen, beyden Theilen ge-
mein

mein sein/vnd mag ganz keine Oberleuterung/ oder Supplica-
tion stadt haben/ Allein wollen wir die Oberleuterung/ wie bis-
hero breuchlich gewesen/vnd vnser Landes Ordnung vermag/
an vnsern Höfen/wan die sach per viam simplicis querelæ, dahin
angebracht/nachgeben/ Es were denn/ das in dem Leuterungs
Urteil/demjenigen/so sich derselben einmal gebraucht/eine neue
beschwerung vnd gravamen wolte auffgedrungen werden/nach
der gemeinen Regul: Ea quæ de novo emergunt, novo indigent
remedio, In welchem fall die andere Leuterung/ so doch nicht
für eine Oberleuterung zu achten/zugelassen werden sol.

Ein jeglicher/der Leutern wil/sol schuldig seyn/binnen zweyen
tagen/vnd alß bald des andern tages/seine Leuterung schrift-
lichen einzubringen/vnd nicht lengere dilation darzu haben/
Darauff der ander Theil seine notturfft gleicher gestalt/ vom
Munde auß in die Federn/fürwenden mag/bis so lang ein jegli-
cher/mit zweyen Sätzen/zum Urteil beschloffen/Vnd do solchs
von ihm vorbliebe/sol die Leuterung erloschen seyn/auch das ge-
sprochene Urteil seine Krafft erreiche haben.

Wann nun in gebührender zeit verfahren/so sollen Hof-
richter vnd Besißere alß balden/ oder do das Hofgericht auff-
geben/nachfolgenden Gerichts darauff sprechen/vnd also den
Parteyen des Bancks abhelffen. Do aber dasselbe auffgeben/
ehe die Leuterung eingewendet worden/auff solchen fall sol Leu-
terant in nachfolgendem/ sub poena desertionis, dieselbe zu iu-
stificiren, auch zeitlichen vmb termin anzusuchen/schuldig sein.

Würde auch jemandt vber einem Endurtheil zu leutern/
sich vnderstehen/ So ordnen wir/ wo durch das Leuterungs
Urtheil der vorige/ von vnserm Hofrichter vnd Besißern
gesprochenes Sententz bekräftiget/ Vnd jemandt von sol-
chem Leuterungs/ vnd bekräftigten Urtheil/dennoch an vns
weiter appelliren, Vnd derselbige des Artickels auch vor vns
fällig erkant/vnd also durch vns dasselbe Leuterungs Urtheil

bestetiget / Der sol nach vnserm willkührlichen ermessen / vber die
Expensas retardati processus, wann dieselbige gebeten / vmb
eine Geldtbus / oder / wo er die nicht vermag / zu verhütung des
mutwilligen Gezencks / mit Gefengnuß gestrafft werden.

XXXIII.

Wie es mit den *Appellationibus* gehalten / wenn
denselben deferiret, vnd *Inhibitiones* er-
theilet werden sollen.

Es hat die tägliche erfahrung bisher zuerkennen geben /
das mutwillige vnd zankfüchtige Leute / solch heilsam be-
neficium *Appellationis*, welches eine species *defensionis*
ist / in viel wege mißbrauchen / darauß allerley vnrichtigkeit / wel-
che mehr zu hinderung / denn zu beforderung der Iustitien, ge-
reicht / zu zeiten erfolget / Dargegen die Parteyen / wann ihnen
nach gelegenheit / vnd auß sonderbaren beweglichen vrsachen /
solch beneficium abgeschlagen / sich mit ganz beschwerlichen
worten verlauten lassen / als ob solche vorweigerung zur vnbillig-
keit geschehen / weil die Hofgerichte / als ein sonderlich Kleinot dies-
ser Lande / gebürlich Recht doran zubekommen vnd zuerlangen /
geordnet / Darumb hierinnen gute bescheidenheit zugebrauchen /
hoch vonnöten. Derwegen sollen Hofrichter vnd Besizere /
sonderlich aber der elteste Assessor, welchem der Protonotarius,
abwesendt des Hofrichters / die sachen fürzutragen / vnd zu refe-
riren pflegt / für allen dingen auff die formalia gute achtung ge-
ben / Vnd wann dieselbe richtig befunden / alsdann der Appella-
tion, außserhalb in denen fällen / darinnen / vermüge beschriebener
Kaysertlicher / vnd Landtüblicher Sächssischer Rechte / solche ab-
gestriekt / vnd nicht zugelassen wirdt / die wir auch hiermit außge-
nommen / vnd vnserm Hofrichter vnd Besizern / darob mit fleiß
zu halten / auffgelegt haben wolten / deferiren, *Inhibitiones*, vnd
Citatio-

Citationes, nach ordnung der Rechte / vnd vnserer Lande Ge-
brauch / erkennen / Jedoch so viel die *Inhibitiones* anlanget / sol-
len sie dieselben nicht jder zeit / vnd ohne vnterscheidt / ertheilen /
Denn sichs oft zutregt / das der possessor, durch vnzeitige *Inhibi-
tiones*, auß seiner geruigen gewehr entsetzt / Mancher auch / ob er
gleich richtige / bekandliche / vnd vnlaugbare briefliche Vhrfun-
den vor sich hat / vnd weil vber dieselben / in vnsern Landen / ohne
weitleufftigkeit / schleunig verholffen werden muß / die Hülff er-
langet / nichts desto weniger / wegen solcher *Inhibitiones*, auffge-
halten / vnd mit dem Schuldener etliche Jahrlang / vber versass-
ten Briefen vnd Sigeln / pendente *Appellatione*, disputiren
muß / welches alles in fraudem, dieser Lande wol hergebrachten
gewonheit / vnd Constitutionen gereicht. Demnach sollen vn-
sere Hofrichter vnd Besizere / in *possessorio retinenda*, vnd
do der *Appellat* in gewisser possession vnd Besiz ist / dem Appel-
lanten keine *Inhibition* mitttheilen / vnd dardurch den Appel-
lanten, *commodo possessionis priviren*, Es were dann sach / das
der Besizer / welcher / durch vorgehende erkentnus / seiner pos-
session entsetzt / selbst appelliren thete / oder es hetten beide
Theil / *probabilibus argumentis*, die possession bescheinet / also /
das zweifelhaftig / welches im Besiz / oder würde hierdurch dem
Appellanten ein vnwiderbringlicher Schade / vnd irreparabile
damnum zugefügt / oder der *modus in exequendo* vberschrit-
tet / In welchen fällen die beschriebene Recht / vnd Reichs Con-
stitutiones, *Inhibitiones* nachgeben.

Desgleichen / do die Hülffe auff öffentliche / vnlaugbare /
vnd vnvorselchte Brieff / die keine vnehrliche Zusage in sich hal-
ten / wider den Schuldener befohlen / vnd angeordnet / er sich aber
der *Appellation* an vnser Hofgerichte gebrauchen / vnd dardurch
der würcklichen zahlung auffhalten wolte / So soll die Appella-
tion nicht angenommen / viel weniger *Inhibition* ertheilet / Wo
fern auch der Appellant solches verschwiegen / vnd dardurch
N iij sub:

sub: & obreptitiè Inhibition erlangt / vber die Expensen, in ei-
ne willkürliche Straff / halb dem Fiscal / vnd halb dem Part con-
demniret werden / er konte das in continenti, mit andern Brief-
lichen Urkunden / absque altiori indagine, bescheinen / das seinen
Brieff vnd Siegel zu vorn als erit ein genügen geschehen / oder
vber vngestandene Zinse vnd Vnkosten / one vorhergehende mo-
deration, verholffen / vnnnd also modus überschritten / Doch soll
dem Beklagten vnbenommen seyn / was er folgendes / nach erlitte-
ner Hülffe / an dem Klegger widerumb zu haben vormeinert / solches
an vnserm Hofgerichte außzuführen.

Ob wir vns auch wol zuerinnern / das bey vnserm vorigen
Hofgericht zu Jehna bedencken fürgefallen / weil die Appellatio
extraiudicialis, nur allein provocatio quædam ad causam sey /
das in solcher keine Inhibition dem Appellanten mit zu theilen /
Nach deme aber bisshero in vnsern Landen / die Appellationes von
allen gravaminibus angenossen / es werde gleich einer in: oder auß-
serhalb des Gerichts beschweret / So lassen wir es auch nochmals
darbey bewenden / damit gleichwol der Appellant zu vngewür-
nicht molestirt, noch beschweret werde / Jedoch / sollen es gleich-
wol solche gravamina vnnnd beschwerden seyn / in welchen son-
sten / vermöge der Rechte / die Appellationes nicht verboten /
vnnnd jederzeit die clausula iustificatoria den Inhibitionibus,
deutlich vnnnd vorstentlich / mit inserirt, vnnnd einvorleibet wer-
den / Wie dann vnserm Hofrichter vnnnd Besizers hiermit
auferlegt seyn soll / auch nach gelegenheit / vnd beschaffenheit der
Sachen / ehe vnd zu vorn Inhibitiones ertheilet / auff des Sup-
plicanten Vnkosten / bey den Vnderrichtern erkündigung zu-
nemen / denen wir / auff solchem fall schleunig bericht zu thun /
vnd denselben förderlichst zu überschicken / krafft dieser vnser Ordo-
nung / befehl gethan haben wollen.

Do sichs nun durch außfürlichen Bericht / vnnnd andere
Umb-

Umbstände / befinden würde / das die Inhibition, sub: & ob-
reptitiè, mit vorschwiegener warheit / erlangt vnd außgebracht /
Sollen Hofrichter vnnnd Besizers / dieselbe widerumb zu calsi-
ren vnd außzuheben / macht haben / oder doch vber diesen punct /
do je zweifel fürste / schleunig recht ergehen lassen.

Vnd weil sichs in allwege gebühret / das die Appella-
tiones nicht alleine gradatim, ad proximè superiorem, ge-
richtet / Sondern auch / vermöge der Recht / à delegato ad
delegantem, geschehen sollen / vnnnd sichs oft zutregt / das
die Sachen / durch vnser Rätthe / richtig / mit der Parteyen
verwilligung / verglichen oder verabscheidet / auch solche Abs-
chiede in rem iudicatam ergangen / nichts desto weniger /
wann dieselben hernachmals zu exequiren anbefohlen / die Part-
teyen von der Execution an vnser Hofgericht appelliren, So
sollen Hofrichter vnnnd Besizers in solchen fällen die Parteyen
an vns / oder vnser Rätthe / als die Deleganten, weisen / Vnnnd
do gleich der Appellant solches verschwiege / vnd wegen seines vns-
gleichen Berichts / der Appellation deferirt worden / volgendes
aber / circa prosecutionem ex Actis, oder aber auß des Vn-
derrichters eingewandtem Bericht / sich befindet / das die Sa-
chen albereit in vnsern Rathstüben erörtert / vnnnd deswegen Bes-
fehl abgangen / nichts desto weniger dahin remittiren, Sintes-
mahl wir ohne das / do sich jemandt durch vnserer Rätthe Decre-
ta beschweret befindet / die Verordnung gethan / das derselbe
Leuterung vnnnd Erklerunge bitten möge / welche hernach
durch deroselben / oder / nach wichtigkeit der Sachen / durch der
Appellation Rätthe Erkentnuß / entschieden werden sollen / Jes-
doch wann außser vnsern / oder vnserer Rätthe befehligen / durch
die Vndergericht etwas decretiret vnnnd angeordnet / vnnnd
die Sache an ihr selbst appellabilis ist / So lassen wir geschehen /
das den einkommenden Appellationen deferiret, vnnnd Inhibi-
tiones ertheilet werden mögen.

Wie

Wiewol auch die Appellationes, so vor Notarien vnd Zeugen eingewendet / *bis her* an vnserm gemeinen Hofgerichte angenommen / vnd denselben ohne vnterscheidt deferiret worden / darbey wir es nochmals bemenden lassen / vnd nicht auffgehoben haben wollen / So sollen doch die Parteyen zuvorn / vnd in allwege ihre Appellation zettel / vor dem Iudice à quo, eingeben / vnd von demselben Apostolos suchen vnd bitten / auch die gericht schuldig seyn / ihnen Reuerentiales, oder / nach gelegenheit / *refutatorios* mitzutheilen / oder doch schriftlichen schein zugeben / vnd vrsachen darinnen anzuzeigen / Warum sie ihnen die Apostolos abgeschlagen / Auff den fall aber inen dieselbe vorweigert / oder der Appellant den Richter in gebührender zeit nicht haben noch erlangen könnte / sondern *periculum in mora*, oder sich sonst thätlicher gewalt für ihme zubefahren / so mögen die Appellationes vor Notarien vnd Zeugen / ohne vnterscheidt geschehen / denen auch / in zulässlichen fällen / vnser Hofrichter vnd Besizer deferiren sollen.

XXXV.

Wie es mit beschuldigung des ungehorsams
in *secunda Instantia*, vnd *causa Appellationis*
zuhalten.

Wäre es auch sache / daß der Appellant, in gebührender gesetzter frist / seine Appellation nicht *prosequiren* würde / als wenn er darzu auff einen gewissen Rechts termin citiret, ungehorsamblich aussen bliebe / vnd doch keine verhinderung solches seines aussenbleibens hette / oder suchte *intra terminum legalem*, keine Citationem ad *prosequendam Appellationem*, sondern der Appellat beschuldigte / *post effluxum fatale*, seinen ungehorsam / in solchem fall / do kein *legitimum impedimentum* vorhanden / soll der Appellant *beneficium termini*

mini verloren haben / vnd die Appellation, mit erstattung der Expensen, vor desert vnd erloschen erkennet werden.

Im gegenfall aber / do der Appellat *contumax* were / vnd die eingewante Appellation nicht *impugniren* oder sechten wolte / Soll nichts desto weniger Appellant die Acta erster Instantz produciren, vnd seine eingewante Appellation gebürlichen iustificiren, vnd nicht auf Ehehafft / oder die Hülffe / wie in *prima Instantia*, klagen / Denn ob gleich der Appellat abwesende / vnd die Appellation nicht ansicht / so reden vnd militiren doch für in die acta erster instantz, auß welchen Appellant seine Appellation iustificiren muß / vnd der Superior so vollstendig / als wann der Appellat gegenwertig / ob wol oder vbel appelliret, sich informiren kan / Derwegen wollen wir / daß der Iudex ad quem, in solchem fall / das vorige Urtheil entweder confirmiren, oder retractiren soll / Es were dann / daß der Appellant *ex beneficio: Non deducta, deducam, & non probata, probabo*, etwas neues vorbrechte / darvon in vorigen Acten nichts zubefinden / oder weren erhebliche vrsachen vorhanden / *super novis ac diversis articulis*, die nicht auß vorsatz / oder wissentlich / auß nachlässigkeit vbergangen / Beweisung zuzulassen / Allz dann soll der Appellat anderweit citiret, vnd do er ungehorsamb / als dann wider ihnen / *tanquam contumacem*, *procediret vnd verfahren werden*.

XXXVI.

In welchen Fällen das *Fatale ad prosequendam Appellationem* zugeiassen / oder eingezogen werden soll.

Wann ab *Interlocutoria*, die vim *definitivæ* hat / vnd also appellabilis ist / an ons / oder vnser Hofgericht provociret wird / So wollen wir / daß die Appellanten hinfürder mehr nicht / als sechs Monat pro omni *Fatali*, ad *introducendum*

cendum Appellationem, haben vnd gebrauchen / auch nach sol-
cher frist / weder secundum noch tertium Fatale suchen / oder ers-
langen / Sondern zum wenigsten in zeit sechs Monat Citation,
ad iustificandam Appellationem, außbringen. Do aber à me-
ra definitiva eine Appellatio interponiret würde / das es bey der
disposition vnd Ordnung der beschriebenen Rechte bleiben / vnd
gelassen werden soll.

Würde sich nun hierüber ein Appellant seumig erzeigen /
der soll seiner Appellation verlustig erkennen werden / Jedoch bes-
halten wir vns in diesem lezern fall bevor / auff der Parteyen an-
suchen / oder auch ex officio, nach delegenheit der Sachen / vnd
wann sonderlich das primum Fatale, nur allein zu vorschleiffung
ge derselben / mißbraucht / solches zu restringiren, vnd den
terminum zu anticipiren.

XXXVII.

Wenn / vnd wie / auch wohin von dem Hof-
gericht appelliret werden soll.

Wenn endliche Vrtheil vnd Sententz ergehen / oder
auch Beyvrtheil / welche vim definitivæ, oder dan-
num irreparabile bringen / vnd sich jemandt dersel-
ben beschweret bedünckt / so mag er an vns / oder unsere verord-
nete Råthe appelliren, doch daß der Appellation zettel binnen
zehen tagen / dem Hofgericht præsentiret, vnd Apostoli, inner-
halb Monatsfrist / gebeten vnd erlanget werden / Do auch dies
selben ertheilet / sol der Appellant glaubwürdigen schein / oder In-
hibition, daß wir oder unsere Råthe die Appellation angenom-
men / in gleicher Monatsfrist einzubringen / schuldig seyn.

XXXVIII.

Von der Nullitet.

Wo

Wenn jemandt ein gesprochen Vrtheil / auß grunde einer
kraftlosigkeit oder Nullitet, anfechten wolte / soll er ins-
nerhalb sechs wochen / nach eröffnetem Vrteil / vmb Ci-
tationem, ad deductionem Nullitatis, ansuchen / auch dieselbe
auff das nechste Hoffgericht rechtfertigen / Vnd wo er sich dar-
an verseumet / darnach nicht gehöret werden / Es were dann / daß
ein Vrtheil auß falschem Gezeugnuß / oder falschen Instrumen-
ten erlangt / Als dann mag er in gebürlicher rechter zeit / dieselbe
für vnserm Hoffgerichte fürbringen / vnd prosequiren, So aber
die Nullitet / welche fürgewandt / muthwillig vormerckt vnd bes-
funden / so sol das Part / welches solche Nichtigkeit prætendiret,
in willkürliche straff verfallen seyn / vnd im fall seines vnvormüs-
gens / die straff in andere maß angeordnet werden.

Vnd nach deme mancher bedencken tregt / von dem Gerich-
te / so ein nichtig Vrtheil gesprochen haben soll / super iniquita-
te Erkendnuß zugewarten / So wirdt dem beschwerten Theil
frey gestellet / ob er solche Nichtigkeit vor dem Hoffgerichte / oder
für vns / als dem Superiore, via appellationis, vnd durch andere
gebürliche rechtliche mittel / prosequiren vnd außführen wolte.

XXXIX.

Wann die Gerichtskosten ohne / oder mit dem
Ende angegeben werden / wie es mit der
Taxation vnd Moderation
zuhalten.

Wirdt derjenige / deme die Expensen, auff Richterliche
Moderation, zuerkennet worden / dieselbe angehen /
darneben aber nicht andeutunge thun / ob ehr solche
mit oder ohne Endt taxiret haben wolte / Sollen Hoffrichter vnd
Beysitzer die angegebenen Kosten ohne Endt moderiren,
I ij vnd

vnd solchen Eydt nicht ehe erteilen / es werde dann zuvorn darz
umb insonderheit angesucht / vnd in specie gebeten / Vnd ob wol
darfür gehalten / wann solche Vnkosten ohne Eydt gebeten / das
nur allein anff die Expensen, welche auff das Gericht gangen /
vnd also wegen des Proceß notwendig auffgewandt worden / als
Citation, Vrtheilgelt / Notariat gebür / Botenlohn / vnd der
gleichen / zuerkennen / Dargegen / do andere Expensen mit ein-
gemengeset / die Extraiudiciales seynde / Als / was auff Fuhrlohn /
die Reisen / Zehrung in den Herbrigen / Advocaten lohnre. auß-
geben / das dieselben zuvergehen seyn solten / Weil aber in solchen
sachen mancher den Eydt zu thun / bedencken hat / vnd dennoch
pœnz temerè litigantium, So wollen wir / das auch in diesem
fall / do die Gerichtskosten ohne Eydt angegeben / etliche extra-
iudicialExpensen, derer man ungeschädlich gewis seyn möchte /
jedoch vff billiche vnd zimliche Taxation, erkennet werden sollen.

XL.

*Taxa der Citationen, Commissionen, Vrtheil/
auch deroselben Execution, vnd Copyen.*

Damit auch unsere Vnderthanen / oder sonst andere auß-
wertige / wissen mögen / was sie in ihren Sachen / Hän-
deln vnd Geschäften / jederzeit zuerlegen schuldig / So
haben wir derowegen folgende gleichmefige Taxa vnd Anschlag
gesetzt vnd geordnet.

Nemblich.

Unserm Hofgericht.

Von einer jeden Citation vier Groschen.

Von einer Commission, do die Sache hundert Guldin
oder darüber würdig / achsehen Groschen / Do sie aber darz
unter betriefft / zwölff Groschen.

Von einer Inhibition vier vnd zwanzig Groschen.

Von

Von einem Executorial, vier vnd zwanzig Groschen.

Von einem vnderredlichem Vrtheil / jeder Theil / Klegger
vnd Beklagter / zwölff Groschen.

Von einem Endvrtheil / jeder theil vier vnd zwanzig Gro-
schen / vnd jedes Part soll solches bald für der eröffnung erlegen.

Dem Protonotario.

Darüber vnser Hofgerichts Protonotario zu seiner selbst
gebür / ober die besoldunge / welche wir ime sonderlich geben.

Von einer jeden Citation, zwen Groschen.

Von einer Commission, wo die Sache hundert Guldin
oder drüber würdig / sechs Groschen / do sie aber drunder betriefft /
drey Groschen.

Von einer Inhibition, sechs Groschen.

Von einem Executorial, sechs Groschen.

Von surfallenden Appellationen vor die Apostolos, zwölff
Groschen.

Von einem vnderredlichen Vrtheil abzuschreiben / jeder
Theil zwene Groschen.

Von einem Endvrtheil abzu copiren / jeder Theil drey
Groschen.

Wolte aber der Par ein Bey: oder Endvrtheil vnder des
Hofgerichts Insiegel haben / darvon sechs Groschen.

Von einem jedem Blat / so vom Munde in die Federn ge-
setzt wirdt / es sey Klegger oder Beklagter / in: oder außserhalb der
Banc / einen Groschen / vnd solch Blat soll ungeschädlich auff
beiden seiten / fünffsig vollstendige zeilen haben.

Domit auch deswegen zwischen Parteyen kein streit er-
regt / soll jeder Theil so viel Bletter / als sein Procurator vnd
Advocat vorsetzt / abtragen.

Vnd ob ein Part seiner Gerichtshandel auß dem Gerichte /
oder von ganken Acten, zu surfallenden Appellationen, Copyen

J iij haben

Haben wolte / so soll er dem Berichtschreiber von einem jedem Blat / gleicher Anzahl / auch einen Groschen geben.

Doch mag ein jeglich Part seine Notdurfft / aufferhalb der Banck selbst schreiben / oder einen Schreiber niedersetzen / Allein daß er dem Protonotario nichts desto weniger von jedem Blat / so dergestalt der Part selbst schreiben leffet / sechs pfennig gebe / vff daß ime an seiner gebür nichts abgehe / vnd solche nechst obgemelte Taxa, soll in seine Bestallunge gehören.

XLI.

Die Hülffe / von wem / vnd wie sie geschehen soll / Auch vom Hülffgelde.

Es soll auch vnser Hofrichter den Parteyen / welchen Hülffe zuerkant / die Hülffsbrieffe zu geben haben / auch solche schleunig befördern / Vnd weil die Executio das fürnehmste stück der Iustitien, Derhalben setzen vnd ordnen wir / daß hinfürter keine Partey / wider welche die Execution auß dem Hofgerichte erkant / oder dieselbe zu leiden bewilligt / zu der Inrede wider die Hülff vnd Execution soll geladen / sondern nachfolgende maß vnd ordnung gehalten werden / Vnd nemblichen / in actione reali, wenn auff Haab vnd Güter geklagt / vnd der verlüstigte Theil nicht pariren würde / Sollen als dann die geordnete Executores die vollstreckunge thun / vnd dem Kleger das zuerkante Gut würcklich einräumen vnd zustellen / Dergleichen soll auch geschehen in actione personali, do einer dem andern / auß einem gewissen Contract, ein gewiß ding zu geben / oder zu tradiren, vorpfflichtet / so fern dasselbe vorhanden / Were aber der Beklagte vnd verlüstigte theil / ein gewiß ding zuerstattten / nicht fellig gesprochen / sondern es müste die Execution in andere seine Gütere geschehen / Allsdann soll zum ersten die fahrende Haab / vnd so dieselbe nicht zureicht / die liegende Güter / oder andere / so denselben im Rechten verglichen / vnd endelichen / der Beklagten gestendige Schulden / iuxta Rescriptum Divi Pii, angegriffen vnd executiret werden.

Vnd

Vnd so vmb geliehen / oder ander Gelt in vnser Lehen güter geholffen / So soll die Executio dermassen geschehen / daß dasjenige / darzu geholffen / es sey Järliche Zinse / oder ander beweglich Gut / die Hauptsumma / darumb geholffen / vor weniger vnd vor mindere.

Wo aber vmb widerkaufliche Zinse / so mit vnserer / oder anderer Lehenherrn gunst erkaufft / verholffen / da soll die Hauptsumma / wo allein vertagte Zinse gefordert / vnmindert bleiben / doch in allwege sol solche hülffe beschehen / vnsern Ritterdiensten ohne schaden / auch so viel möglich / mit dieser bescheidenheit / daß die Execution in solche Güter ergehe / so dem Kleger / als der die anweisung zu thun / zu vollstreckunge des Brechts / genugsamb seynde / vnd gleichwol der Beklagte in vnwiderbringlich verderben dardurch nicht gesagt werde / darmit dem Kleger wenig gedienet / wann er sonst das seinige / durch andere Güter / eben so vollständig erlangen kan.

Were es dann sache / daß bey der Execution jemand anders sich angeben würde / der die verholffenen Gütere für sein Egenthumb ansp. rechen / oder daß ihme dieselben vorhin hypotheciret, vnd vorpffendet / So sollen die verordnete Executores die Sachen neben irem außfürlichem berichte / an vnser Hofgericht remittiren vnd weisen.

Wiewol man auch zu hievorigen gehaltenen Hofgerichten / bey leben vnser / in Gott ruhenden / lieben Vorfahren / Hochlöblicher gedechtnuß / von zehen Gilden / einen Gilden zu Hülffgelde gegeben / So haben wir doch solches vnsern Vnterthanen zu gnaden also gemehiget / daß hinfürter der Hülffen halben / so auß dem Hofgerichte befohlen / von zwanzig Gilden / ein Gilden zu Hülffgelde erleat / vnd in jedem Ampt / darein die hülff befohlen / berechnet werden sollen.

Damit aber auch mit dem hülffzelt recht gebaret / vnd vns nicht vnterschlagen / So wollen wir hiermit vnserm Protonotario auferlegt vnd befohlen haben / von halben zu halben Jahren / in vnser Kenteren / sonderliche Vorzeichnuß vnd Register / was die zeit vber für Hülffen / vnd wie hoch dieselben angeordnet / zu liefern / vnd

vnd einzubringen/ Dergleichen auch der Straffen wegen/ so jeders
zeit dictiret, vnd in den Amptern einzubringen befohlen/ vberge-
ben werden solle.

XLII.

Straffe der jenigen/ so zu helfen seummig.

WIr befehlen hiermit/ vnd in krafft dieser Ordnung/ allen vn-
sern Praelaten/ Graffen/ Herrn/ den von der Ritterschafft/
Räthen/ Ampteute/ Amptsvorwesern/ Schultzeissen/ Cast-
nern/ Centgraffen/ auch Bürgermeistern vnd Räthen der Städte/
Gemeinden/ vnd allen vnsern Vnterthanen/ das ein jeder/ der also
durch vnser Hoffgerichts Executorial vnd Hülffsbrieff ersucht/
denselben ohne weigerung/ nachkomme/ vnd sich daran weder Lieb/
Gunst/ Freundschaft/ oder wie das seyn mag/ verhindern lasse.

Do aber jemandt/ deme die Hülffe zu thun/ auß diesem vnserm
Hofgerichte befohlen/ vnd derwegen ersucht/ vber vier wochen vor-
ziehen würde/ soll dreissig gülden Groschen/ halb dem Hofgericht/
vnd halb dem jenigen/ deme die Hülff geweigert/ oder vber vier wo-
chen gefährlich verzogen/ zu Poen verfallen/ vnd nichts desto weni-
ger dennoch die hülffe zu thun/ schuldig seyn/ bey vermeidunge vnser-
rer schweren Straffe.

Vnd do das streitige Gut/ oder die vorlästig erkandte Person/
einem frembden Gerichte/ außser vnserm Fürstenthumb/ gelegen/
oder unterworfen/ Sollen allz dann dem obsiegenden Theil/
auff sein begeren / Literæ mutui Compassus, oder
Bittbrieffe zuerkennet/ vnd mit
getheilet werden.

E N D E.

Register der Titul vnd Rubricken/ so in dieser vnser Hofgerichts Ordnung begriffen.

Erster Theil.

I.

Wo/ vnd an welchem Ort/ vnser gemein Hofgericht
wesentlich soll gehalten werden.

- II. Was für Personen/ vnd wie viel/ im Hofgericht sitzen sollen.
- III. Zu welcher zeit/ vnd wie oft/ das Gericht gehalten werden soll.
- IIII. Was des Hofrichters vnd der Beyfizer Ampt/ auch wann sie
ankommen sollen.
- V. Endt des Hofrichters vnd Beyfizer.
- VI. Was für Recht in diesem Hofgericht gehalten werden soll.
- VII. Wieviel Procuratores seyn/ wie sie sich verhalten/ vnd besoldet
werden sollen/ Auch wer vor diesem vnserm Hofgericht re-
den müge.
- VIII. Endt der Procuratorn.
- IX. Von den Advocaten/ so den Parteyen an diesem vnserm Ge-
richte patrociniren.
- X. Advocaten Endt.
- XI. Von dem Protonotario, vnd andern Gerichts Schreibern.
- XII. Endt des Protonotarii.
- XIII. Endt der andern Gerichts Schreiber
- XIV. Von den Gewalthabern vnd Anwalden/ so die Principali in
ihren Sachen gebrauchen mögen.
- XV. Endt der Anwälde.
- XVI. Von den geschwornen Votten.
- XVII. Der Hofgerichts Votten Endt.
- XXVIII. Wer in die Banck oder Geschrenck des Gerichts gehen möge

Ander Theil.

I.

Was für Sachen an dieses Hofgericht gehörig/ vnd daselbst anhengt
gemacht werden können. II. Von

- II.** Von Schmechfachen.
III. Wer für das Hofgericht müge geladen werden.
III. Von dem *Supplicatorio Libello*, vnd wie dasselbe anzustellen.
V. Von der *Citation* oder Ladung.
VI. Von abschreibung der Tage.
VII. Von den Armen/so vor Gericht zu thun haben.
VIII. Der Armen Eydt.
IX. Zu was zeiten die Partheyen/so rechtlich zuverfahren / beschiedem werden / fürkommen sollen.
X. Von dem vngheorsamb des Kläger / vnd wie derselbige beschuldiget werden soll.
XI. Von dem vngheorsamb des Beklagten / vnd wie darinnen zu procediren.
XII. Von den *Sportulis*, zu vnterhaltung des Gerichts.
XIII. Wie viel Sätze die Partheyen / in *præparatoriis* thun / vnd wie es mit denselben gehalten werden soll.
XIIII. Wie die *Exceptiones* an diesem Gericht vorzubringen.
XV. Von der Gewehr vnd Vorstandt.
XVI. Von der *Exception spolii*.
XVII. Von der *Reconvention* vnd *Widerklage*.
XVIII. Ob auch die *Exceptio compensationis* an vnserm Hofgerichte müge zugelassen werden / vnd welcher gestalt.
XIX. Ob die *generalis litis contestatio* hinfürs an diesem vnserm Hofgericht verstatet werden solle.
XX. Vom Eydt *Malitia*.
XXI. *Forma iuramenti Malitia*, oder des Eydes boßheit zu vermeiden.
XXII. Von der Beweisung vnd Gegenbeweisung.
XXIII. Von Brieflichen *Dykunden*.
XXIIII. Von der Beweisung durch den Augenschein.
XXV. Von der Beweisung / *ad perpetuam rei memoriam*.
XXVI. Pæn der *Commisarij*, so in vorhörung der Zeugen seumig.
XXVII. Durch was Pæn die Zeugen zu zwingen.
XXVIII. Wenn ein aufgelegter Eydt geleistet werden sol.
XXIX. Durch wen / Vnd wie ein *Commun*, oder *Collegium*, die deferrten Eyde schweren sol.
XXX. Wann das *Iuramentum necessarium*, oder *Suppletorium* dem Part auffuerlegen.
XXXI.

- XXXI.** Ob die Endes lenstung den Erben müge zuerkennt werden.
XXXII. Von Gesesen vnd *Producten*, so nach eröffneter beweisung vnd gegenbeweisung eingebracht werden.
XXXIII. Von der *Leuterung*.
XXXIIII. Wie es mit den *Appellationibus* gehalten / wenn denselben deferrret, vnd *Inhibitiones* ertheilet werden sollen.
XXXV. Wie es mit beschuldigung des vngheorsams / in *secunda instantia*, vnd *causa Appellationis* zu halten.
XXXVI. In welchen fällen das *Fatale*, *ad prosequendam Appellationem*, zugelassen / oder eingezogen werden sol.
XXXVII. Wenn / vnd wie / auch wohin von dem Hofgericht appelliret werden soll.
XXXVIII. Von der *Nullitet*.
XXXIX. Wann die Gerichtskosten / ohne oder mit dem Eyde / angegeben werden / Wie es mit der *Taxation* vnd *Moderation* zuhalten.
XL. *Taxa* der *Citationen*, *Commisjonen* / *Brtheil* / Auch derselben *Execution*, vnd *Copeyen*.
XLI. Die *Hülff* / von wem / vnd wie sie geschehen sol / Auch vom *Hülffgelde*.
XLII. *Straff* der jenigen / so zu helfen seumig.



Gedruckt zu Coburgk / in der Fürstlichen Druckerey.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

intra menses
in nocte dicitur. **Imi**
miserere mi. **Quis**
it. dicit. **It.** affert
cunctibus. **Et factum**
est. **in** nocte fact. **in**
illu. **ut** in nocte qd in
it. **noct** hinc est omni
noct magnificans
sedat in bene ante.
nis; **gras** agens. **Et**
samaritanus. **Ken**
his dicit. **Nonne**

in nocte pbls. **Et** dicitur
medica ed. **et** separatum ab
eis dicit **ons** et **samaritanus**
ne tangere; **et** ego occidit
in **re** nobis in **pre** et
et **s** erit in **m** filios et **filii**
as. **dicit** **ons** **omnes**. **Has** **ign**
cir habentes **primos**
hinc; **in** **omnes** **nos** **ab** **or**
in **qu** **omnes** **omnes** **et** **spis**;
p **factes** **in** **facere** **in** **trou**
it. **p** **ihm** **ipm** **dm** **mem**.
it. **Ita** **typ**; **Im** **Q** **nam**